Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. April 1929 | Nr. 7

Aus dem Inhalt:

Die Neuregelung der Ausfuhr.

Wesen und Ziele der Exportsyndikate.

Die letzten Verfügungen der Regierung auf dem Gebiete der Ausfuhr von Schweinen, Erzeugnissen aus Schweinefleisch (Bacons), Eiern usw. lenken die Aufmerksamkeit auf die Neugestaltung der Exportpolitik, die durch die Gründung von Exportsyndikaten unter Mitwirkung der Regierung gekennzeichnet wird. Mit diesen Maßnahmen beschreitet die Regierung einen gänzlich neuen Weg zur Hebung des Exports. Da diese Neuregelung der Ausfuhr sich hauptsächlich auf Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion erstreckt, die im deutsch-polnischen Güteraustausch eine nicht unbedeutende Rolle spielen, so erscheint ein näheres Eingehen auf das Wesen und die Ziele dieser durchgreifenden Exportreorganisierung insbesondere im Hinblick auf die Handelsvertragsverhandlungen von allgemeinem Interesse.

Das Syndikat der Schweineexporteure entstand vor einigen Monaten auf Anregung des Staatlichen Exportinstituts in Warschau. Es bedurfte eines starken Druckes seitens dieses Instituts, um die verschiedenartigen Elemente, die sich bis dahin mit der Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch befaßten, zu einem Zusammenschluß in Form eines gemeinsamen Exportsyndikats zu bewegen. Noch bis vor kurzem bestand eine besondere Exportorganisation für die Westprovinzen, die ihren Sitz in Kattowitz und Bromberg hatte und die erst auf Eingreifen der Regierung in das Warschauer Zentralsyndikat aufging. Die Aufgabe dieses Syndikats besteht vor allen Dingen in der Aufstellung eines Exportplanes und der Regulierung der Ausfuhr in Abhängigkeit von dem jeweiligen Bedarf der ausländischen Märkte. Dadurch soll der planlosen Ausfuhr von polnischen Schweinen gesteuert werden, die zu ständigen erheblichen Preisschwankungen der Exportprodukte im Auslande führte und die naturgemäß Gefahren für die Schweinezucht in Polen in sich barg. Ein weiterer Zweck der Neuregelung der Schweineausfuhr ist die qualitative Hebung der Exporterzeugnisse und die Erschließung neuer Märkte. Um diesem Syndikat die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung seiner Aufgaben zu geben, hat die Regierung bekanntlich im Wege einer Verordnung die durch diese Organisation nicht kontrollierte Schweineausfuhr mit einem hohen Prohibitivzoll belegt, also unterbunden, und nur die Ausfuhr von Schweinen weiter zollfrei belassen, soweit diese durch Vermittlung des Warschauer Syndikats beziehungsweise durch die dem Syndikat angeschlossenen Firmen erfolgt.

Anders ist der Charakter des Exportverbandes der Baconfabriken: Hier handelt es sich nicht um die Regelung des Exports und der Preise, sondern um eine finanzielle Stützung des Exports nach einem vom Industrie- und Handelsministerium ausgearbeiteten Plane. Zur Hebung des Baconexports hat nämlich die Regierung einen Exportfonds durch Einführung bedingter Zollrückerstattungen für die dem Verbande angeschlossenen Firmen bei der Ausfuhr des Fertigproduktes geschaffen. Dieser Fonds, der aus Zollrückerstattungen gespeist wird, hat den Zweck, die Baconausfuhr auch in Zeiten schlechter Preiskonjunktur am englischen Markt auf möglichst gleichbleibender Höhe zu erhalten, wobei die Regierung diese Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bacons in Anlehnung an das in Deutschland und der Tschechoslowakei gehandhabte „Einfuhrscheinsystem" eingeführt hat. Aus diesem Fonds kann jedes Mitglied des Verbandes in Zeiten schlechter Konjunktur im Rahmen seiner früheren Einzahlungen, die es in Form von Einfuhrquittungen geleistet hat, entschädigt werden.

Wieder andere Ziele versucht die polnische Regierung durch die Syndizierung des Eierexports zu erreichen. Die Standardisierung polnischer Exporteier, die auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. März 1928 und durch eine Ausführungsverordnung vom 13. November 1928 eingeführt worden ist, beruht in der Hauptsache auf der Verpflichtung der Sortierung der Exporteier nach gewissen Standardtypen und ihrer entsprechenden Vorbereitung für den Auslandsversand. Die Auslandsmärkte, die Eier zu Konsumptionszwecken beziehen, bevorzugen in der Regel standardisierte Ware. Aus diesem Grunde sind in allen Ausfuhrländern bzw. in denjenigen Staaten, die die Vermittlung im internationalen Eierhandel übernommen haben (Deutschland), Unternehmungen zum Zwecke der Sortierung und der Eieraufbewahrung entstanden. Unter diesen Ländern fehlte bisher Polen. Durch die obenerwähnte Regierungsverordnung sollen also die wichtigsten Voraussetzungen für die Einbeziehung Polens in den internationalen Eierhandel unter möglichster Ausschaltung fremder Vermittlung geschaffen werden. Man verspricht sich davon

eine wesentliche Hebung der Ausfuhr und gleichzeitig die Erzielung höherer Preise.

Ähnlich wie bei der Eierausfuhr liegen die Verhältnisse bei der Ausfuhr von Butter. Auch hier ist die Regierung bemüht, ein Ausfuhrsyndikat zu schaffen und den freien Butterhandel nach dem Ausland zu unterbinden. Die Butter soll vor der Ausfuhr einer Untersuchung unterzogen werden und nur dann freigegeben werden, wenn sie bestimmten Normen entspricht, wie dies z. B. in Dänemark geschieht. Da aber, wie letzthin bekannt wurde, die Untersuchung sich nur auf Wassergehalt und die Beimischung von tierischen Fetten erstrecken soll, so ist von dieser Regelung keine allzu große Hebung der Qualität zu erwarten.

Schließlich kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß mit der gesamten Politik der Ausfuhrsyndikate nicht so sehr die Hebung der Qualität beabsichtigt ist, denn die bisher ergangenen Bestimmungen werden dieses Ziel keinesfalls erreichen, als eine Monopolisierung des gesamten Außenhandels. Wenn die Regierung auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortschreitet, dürfte in nicht zu langer Zeit der Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen dem freien Handel aus der Hand genommen und den unter Regierungsaufsicht stehenden Ausfuhrsyndikaten übertragen sein. Dieses Ziel ist klar erkennbar. Ob aber, wie schon erwähnt, auf die Dauer eine Qualitätssteigerung und die Erzielung höherer Preise mit diesem System verbunden sein wird, ist sehr zweifelhaft. Zum mindesten dürften die Erzeuger, d. h. die Landwirtschaft, am wenigsten in den Genuß der höheren Preise gelangen und deshalb auch keinen Anreiz haben, die Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern. Ferner aber erleidet der freie Handel wiederum einen gewaltigen Schlag, denn nur einige wenige konzessionierte Gesellschaften erhalten das Recht, mit dem Ausland Geschäfte zu tätigen, während die bisherigen Exporteure versuchen müssen, die nicht geringe Steuerlast auf andere Weise aufzubringen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13 vom 9. 3. 1929.

Gesetze:

Pos. 105 — vom 13. 2. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur **Konvention, betreffend die Regelung der Fürsorge über Minderjährige**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 232

106 — vom 13. 2. 1929, betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. 3. 1928, betr. Abänderung des Gesetzes vom 26. 3. 1926 über die **Einstellung der Exmissionen der Pächter von mit Gebäuden versehenen**, im Gebiete der Städte, Städtchen, Dörfer und Siedlungen auf dem Gebiete der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna gelegenen **Grundstücken** 232

Verordnungen des Ministerrates:

107 — vom 20. 2. 1929, betr. die **Aufhebung der Gutsbezirke Mszano und Lnianek** im Kreise Schwetz in der Wojewodschaft Pommerellen . . 232

108 — vom 20. 2. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Czarnylas** im Kreise Starogard in der Wojewodschaft Pommerellen 232

109 — vom 20. 2. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Luszkówko** im Kreise Schwetz in der Wojewodschaft Pommerellen 233

110 — vom 20. 2. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Jastrzebiec** im Kreise Sepolno in der Wojewodschaft Pommerellen 233

Verordnungen der Minister:

111 (übersetzt) — des Finanzministers vom 31. 1. 1929, betr. **Erteilung von Genehmigungen zum Verkauf besonderer** und **eingeführter Tabakerzeugnisse** 233

112 (übersetzt) — des Finanzministers vom 31. 1. 1929, erlassen im Einvernehmen mit dem Innenminister sowie dem Landwirtschaftsminister, betreffend die **Zwangsversicherung des beweglichen Inventars in den Landwirtschaften gegen Feuer**, der Zwangsversicherung **des lebenden Inventars gegen Todesfälle**, sowie Zwangsversicherung **der Früchte gegen Hagelschlag** 334

113 — des Agrarreformministers, betr. **Bestimmung des Wertes der Schutzwaldungen** bei der Aufhebung der Dienstbarkeit im Zwangsverfahren 237

114 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 21. 2. 1929, betr. Bestimmung der **Eidesformel** und **des Musters** der Kennzeichnung **für die Jagdpächter** 237

115 — des Innenministers vom 25. 2. 1929 über die **Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Lubania und Regnów** im Kreise Rawa in der Wojewodschaft Warschau 238

116 — des Innenministers vom 25. 2. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Gemeinden Gradzanowo und Stawiszyn** im Kreise Sierpec in der Wojewodschaft Warschau 238

117 — des Innenministers vom 25. 2. 1929 über die **Abänderung der Grenzen der Gemeinden Boguszyce und Czerniewice** im Kreise Rawa in der Wojewodschaft Warschau 238

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14 vom 13. 3. 1929.

Verordnungen des Ministerrates:

Pos. 118 — vom 20. 2. 1929 über die **Ausgemeindung der Müller-Siedlung Kożuchówka** aus der Gemeinde Godów im Kreise Puława in der Wojewodschaft Lublin und Eingemeindung derselben in die Gemeinde Chodel im Kreise und in der Wojewodschaft Lublin . 239

119 — vom 20. 2. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Kreise Brasław, Dziśno, Postaw, Wilna und Molodeczno** in der Wojewodschaft Wilna 240

120 — vom 20. 2. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Kreise Dubno und Luck** in der Wojewodschaft Wolhynien 240

Verordnungen der Minister:

121 (übersetzt) — des Justizministers vom 21. 2. 1929, betr. **Entschädigung für Ausführung der Zwangsbeitreibung im Auftrage der Gerichts- und Staatsanwaltsbehörden durch die Gemeindeorgane** . . 241

122 — des Finanzministers vom 23. 2. 1929, betr. **Abänderung in der Organisation der Evidenzen des Grundsteuerkatasters** im Verwaltungsbezirke der **Finanzkammer in Lemberg** 241

Regierungserklärung:

123 — vom 8. 2. 1929, betr. den Austausch der Noten zwischen der **Republik Polen** und der **Freien Stadt Danzig**, betreffend die Bestätigung des **Abkommens** vom 12. 8. 1925 **über die Anwendung von Ausfuhrzöllen** sowie des Schlussprotokolls 242

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 15 vom 16. 3. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 124 — des Innenministers vom 25. 2. 1929, betr. Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Kleniewo und Starożreby im Kreise Plock in der Wojewodschaft Warschau 247

125 — des Innenministers vom 25. 2. 1929, betr. Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Krzynowloga Wielka und Krzynowloga-Mała im Kreise Przasnyn in der Wojewodschaft Warschau 248

126 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 25. 2. 1929, betrifft Ausfuhrzölle für Holz 248

127 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 14. 3. 1929, betrifft teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 249

128 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. 3. 1929, betr. Bestimmung der Höhe sowie die Einziehung der Gebühren für die Abgabe von Sendungen und Ladungen in den staatlichen Hafenhallen in Gdingen 249

129 (übersetzt) des Justizministers vom 25. 2. 1929, über die Entschädigung der Gerichtssekretäre und Kanzleibeamten als Gerichtsvollzieher in den Bezirken der Appellationsgerichte in Krakau und Lemberg sowie des Bezirksgerichts in Teschen für die Ausführung von Zwangsvollstreckungshandlungen 250

130 — des Justizministers vom 25. 2. 1929, betr. Gebühren und Kilometergelder für Gerichtsorgane in den Bezirken der Appellationsgerichte in Krakau und Lemberg sowie des Bezirksgerichts in Teschen 250

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16 vom 22. 3. 1929.

Gesetze:

Pos. 131 — vom 13. 2. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention betreffend **Regelung der Kollisionen von Gesetzen und der Gerichtsbarkeit im Bereiche der Ehescheidung und Trennung von Bett und Stuhl**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 . . . 251

132 — vom 13. 2. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention betreffend **die Regelung der Kollisionen von Gesetzen im Bereiche der Ehe**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 252

133 — vom 13. 2. 1929, betreffend den Beitritt der Republik Polen zur Konvention über die **Kollisionen von Gesetzen, betreffend die Folgen einer Ehe im Bereiche der Rechte und Pflichten der Eheleute** in ihren persönlichen Verhältnissen sowie im Bereiche der Vermögensangelegenheiten der Eheleute, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 252

134 (übersetzt) — vom 19. 2. 1929, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über den **Schutz der kleinen Landpächter**, insbesondere Abänderung verschiedener Vorschriften des Gesetzes vom 2. 7. 1920 sowie des Gesetzes vom 18. 3. 1920 252

135 (übersetzt) — vom 19. 2. 1929, betreffend Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das **Verwaltungsstrafverfahren** 252

Verordnung des Ministerrates:

136 (übersetzt) — vom 20. 2. 1929, betreffend das **Verbot der Benutzung französischer Regionalnamen** 253

Verordnung des Ministers:

137 — des Justizministers vom 28. 2. 1929, betreffend die **Unterbringung der Burggerichte** im Kreise Radom im Bereiche des Bezirksgerichts in Piotrkowo 255

Bekanntmachung des Ministers:

138 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 9. 3. 1929 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des **Gesetzes über die persönlichen Kriegsleistungen** 256

Steuerwesen und Monopole.

Was der Steuerzahler wissen muß.

Die Verordnung über die Einkommensteuer legt im Artikel 50 physischen und juristischen Personen die Verpflichtung auf, ohne Aufforderung das Einkommen für das abgelaufene Jahr anzugeben, sofern das Einkommen die niedrigste Grenze, nämlich 1500 zł, überschreitet. Diese Steuererklärung, die auf einem vorgeschrie-

benen Formular auszufüllen ist, das jedes Finanzamt gratis ausfolgt, müssen physische Personen bis zum 1. März des Steuerjahres ablegen. Das Finanzministerium hat für das laufende Jahr 1929 diesen Termin für physische Personen bis 1. Mai 1929 verlängert. Das genau und gewissenhaft ausgefüllte Formular ist nach Unterfertigung entweder mittels Einschreibbrief an das zuständige Amt zu übersenden oder dort persönlich abzugeben. Eine Steuererklärung kann auch mündlich zu Protokoll bei der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz abgegeben werden. Das der Steuer unterliegende Einkommen ist im Sinne der Weisungen zu berechnen, die im § 12 bis 42 der Verordnung angegeben sind. Das Einkommen muss einzeln für jede Steuerquelle, in den entsprechenden Rubriken des Einschätzungsformulars ausgewiesen werden. Dem Steuerzahler steht das Recht zu, in der Erklärung alle jene Umstände anzuführen (Familienverhältnisse), die eine Herabsetzung des Steuersatzes rechtfertigen.

Zur Vermeidung von Nachforschungen und Korrespondenzen wird empfohlen, bei Abgabe der Steuererklärung alle diese Einzelheiten anzuführen, die als Grundlage für die Berechnung der Steuer und der betreffenden Quellen dienen. Die eigene Erhebung sichert dem Steuerzahler noch immer die gerechteste Steuerbemessung zu. Wer keine Steuererklärung ablegt, ist gegen eine übermässige Besteuerung nicht geschützt. Denn wird eine Steuererklärung überhaupt nicht, oder nicht termingemäss abgegeben, so kann die Festsetzung ohne Anhörung des Steuerzahlers erfolgen, auf Grund des Materials, über welches das Steueramt verfügt. Bekenntnisse, die nach dem Termin (1. Mai 1929) abgegeben werden, haben lediglich als Hilfsmittel bei der Steuerbemessung Bedeutung, verpflichten jedoch die Steuerbehörde zu nichts.

Von der Steuererklärung befreit die Verordnung jene Personen, deren Haupteinkommen stammt: a) aus Immobilien, welche 30 ha nicht überschreiten; b) aus einem Handelsunternehmen 4. und 5. Kategorie sowie auch 3. Kategorie in Ortschaften 3. und 4. Klasse; c) aus einem Industrieunternehmen oder einem Handwerkbetrieb der VIII. Kategorie oder Unternehmungen, die grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit sind; d) aus Wohnhäusern, die aus 4 oder weniger Zimmern bestehen. Alle diese genannten Personen müssen jedoch eine Steuererklärung abgeben, wenn sie hierzu eine persönliche Aufforderung seitens des Steueramtes erhalten. Die termingerechte Abgabe der Steuererklärung bringt dem Steuerzahler gewisse Vorteile: die Veranlagungsbehörde kann das Einkommen nicht im Gegensatz zu der Steuererklärung festsetzen, sofern sie nicht dem Steuerzahler vorher Gelegenheit zur Aufklärung und Rechtfertigung gegeben hat. Der Steuerzahler, der die Steuererklärung unterlässt oder sich der Pflicht zur Erteilung von Aufklärungen entzieht, kann mit einer Strafe von 500 zł bestraft werden. Ueberdies verliert er das Recht, das Ausmass der Einkommensteuer im Sinne der selbst vorgelegten Daten zu erhalten, da die Vermessung in diesem Falle auf Grund des Materials erfolgt, welches seitens der Steuerbehörde gesammelt wird. Grundlage aller Bemühungen um eine Herabsetzung der Steuer, wenn dieselbe zu hoch bemessen wird, bildet immer die Steuererklärung. Wird eine solche nicht abgegeben, so erscheint jeder Schutz hoffnungslos. Im Interesse der Steuerzahler liegt es daher, die Steuererklärung bis zum 1. Mai l. J. vorzunehmen. Bemerkt sei schliesslich noch, dass der Einkommensteuer nicht jene Personen unterliegen, deren Einkommen aus einem Dienstverhältnis herrührt.

Die Kaufmannschaft verlangt ein Steuermoratorium.

Eine Reihe von kaufmännischen Organisationen aus ganz Polen hat sich in den letzten Wochen mit Eingaben an das Finanzministerium gewandt, in denen auf die ungeheuren Verluste hingewiesen wird, die der Handel infolge der katastrophalen Fröste erlitten hat, und um den Aufschub des Fälligkeitstermines von Steuern für einige Monate ersucht wird. Trotzdem diese Forderung zweifellos vollauf gerechtfertigt ist, hat bisher das Finanzministerium auf alle diese Ansuchen überhaupt nicht geantwortet, weder, indem es irgend eine positive Erledigung veranlasste, noch indem es zumindest die Antragsteller davon verständigte, dass es die Steuerämter angewiesen habe, eine liberalere Erledigung der Ansuchen durch Zerlegung der rückständigen Steuern auf Raten durchzuführen.

In krassem Gegensatz zu diesem rigorosen Vorgehen unseres Finanzministeriums steht der liberale Standpunkt des österreichischen Finanzministeriums, das unter den gleichen Voraussetzungen sich mit einem Aufschub des Fälligkeitstermines für eine Reihe von Steuern bis zum 15. April einverstanden erklärt, ohne dass irgendwelche Verzugszinsen in Anrechnung kommen. Wie es scheint, lässt sich die österreichische Regierung nicht nur von fiskalischen Rücksichten leiten, sondern nimmt auch auf die Notwendigkeiten der Wirtschaft Rücksicht.

Die Zustellung von Mahnzetteln in Sachen der Einkommensteuer.

Die Zustellung sämtlicher, von der Steuerbehörde den Steuerzahlern zugesandten Mahnzettel erfolgt, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, nach Art. 121, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer unter Empfangsbestätigung des Steuerzahlers oder eines seiner Hausgenossen, der über dessen Vermögen verfügt. Die Annahmeverweigerung durch eine dieser Personen hat zur Folge, dass das Schreiben am Orte der Zustellung zurückgelassen wird, wobei dieser Umstand in der Austragsliste vermerkt wird. Diese Art der Zustellung ist rechtsgültig. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 1. 10. 1928 Nr. 4234/26.)

Dienststunden der Finanzkassen.

Das Finanzministerium gibt durch Verfügung bekannt, dass die Dienststunden der Finanzkassen künftig mit denjenigen anderer Aemter gleichgestellt werden. In den Sommermonaten beginnt der Dienst um 8 Uhr, in den Wintermonaten um 8½ Uhr. Schluss der Kassen erfolgt 1½ Stunden vor Ablauf der Dienststunden, d. h. um 13½ in den Sommeronaten und um 14 in den Wintermonaten.

Nach Einführung dieser Dienststunden kommt die bisherige Verpflichtung der Kassen, die durch Verfügung vom 7. Mai 1928 angeordnet wurde, wonach das im Kassenraum befindliche Publikum auch nach den Dienststunden abgefertigt werden muss, in Fortfall. Ausnahmen können nach dem Ermessen der Leiter der Kassen nur mit den Vollziehungsbeamten und Wójten nach den bisher bestehenden Bestimmungen gemacht werden.

Für die bei einzelnen Finanzämtern bestehenden Hilfskassen gelten dieselben Bestimmungen.

Vorbedingungen der Wirksamkeit von Steuer-Berufungen.

Nachstehend bringen wir eine Reihe von Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts über die Vorbedingungen der Wirksamkeit der Berufungen in Gewerbesteuersachen: Das Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer (Art. 85) enthält keine Bestimmungen über Form und Inhalt von Berufungen, lässt also in dieser Beziehung den Steuerzahlern volle Freiheit. Wenn z. B. der Steuerzahler sein Gesuch mit der Bezeichnung „Berufung gegen (oder Antwort auf) den Einspruch des Vorsitzenden der Veranlagungskommission“ versieht und dann behauptet, die Feststellung des Umsatzes sei zu Unrecht erfolgt, so ist ein solches Gesuch als rechtzeitig eingelegte Berufung zu behandeln. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 20. 1. 1925 Nr. 2244/25.)

Die Artikel 85—91 des Gewerbesteuergesetzes legen der Berufungskommission nicht die Pflicht auf, ihre Entscheidungen zu begründen: Art. 91, Abs. 4 verlangt lediglich, dass der Steuerzahler von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt wird, und aus dem Inhalt der Art. 88 und 89, Abs. 2 geht nur hervor, dass die Berufungsinstanz sich mit den konkreten Berufungseinwänden auseinandersetzen soll. (Urteil vom 5. 10. 1927 Nr. 766/25.)

Falls eine beim Obersten Verwaltungsgericht angestrengte Klage weder gegen Formfehler des Berufungsverfahrens noch gegen materielle Widersprüche der angefochtenen Entscheidung zu den positiven Rechtsnormen Einwände erhebt, dann erachtet das Oberste Verwaltungsgericht, das, auf Grund des Gesetzes vom 3. 8. 1922 zur Rechtsprechung über die Gesetzmässigkeit von Verfügungen und Entscheidungen berufen, Kassationsinstanz ist, es nicht für seine Aufgabe, ein Urteil über die Bemessung der Steuer und die internen Abrechnungen der einzelnen Firmen zu fällen. (Urteil vom 7. 12. 1927 Nr. 1941/25.)

Aus dem Inhalt der Art. 1 und 9 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht geht hervor, dass eine Klage bei diesem Gericht eine Rechtsverletzung oder eine rechtswidrige Belastung mit einer Pflicht durch das angefochtene Urteil zur Voraussetzung haben muss. (Urteil vom 30. 11. 1927 Nr. 1945/6/26.)

Wenn eine Firma sich sowohl in der Steuererklärung als auch in der Berufung auf regelrecht geführte Handelsbücher beruft und diese erst im Berufungsverfahren einer Prüfung unterzogen worden sind, dann ist die Behörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, bei Abstellung der Mängel des Veranlagungsverfahrens verpflichtet, im Einklang mit den Vorschriften der Teile 3 und 4 des Art. 76 des Gewerbesteuergesetzes zu verfahren, also eine Entscheidung darüber zu fällen, ob die Bücher regelrecht und zuverlässig geführt wurden und der betreffenden Firma eine Abschrift der Begründung der Entscheidung zuzustellen oder, falls sie den vorgelegten Büchern den Charakter von Handelsbüchern abspricht, sich bei ihrer Entscheidung mit den Berufungseinwänden auseinanderzusetzen.

In Anbetracht dieser Rechtslage hat das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung einer Steuerbehörde, die eine Firma in der Verteidigung beschränkte und gegen wesentliche Formen des Verfahrens zum Schaden der Firma verstiess, auf Grund des Gesetzes vom 3. 8. 1922 aufgehoben. (Urteil vom 16. 12. 1927 Nr. 3702/25.)

Das Oberste Verwaltungsgericht hat eine Klage gegen Verletzung des Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes zurückgewiesen. Dieses Urteil besagt, dass die Berufungsbehörde nur dann verpflichtet ist, den die Anhörung durch die Berufungskommission auf Grund des Art. 90 verlangenden Steuerzahler zu benachrichtigen, wenn dieser in der Berufung fristgemäss den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, mündliche Erklärungen abzugeben.

Jedes eine Berufung ergänzende, fristgemäss eingereichte Schreiben ist in Anbetracht des Mangels einer gesetzlichen Bestimmung gleichfalls als Berufung anzusehen, und zwar im Sinne des Art. 85 des Gesetzes und im Zusammenhang damit des Art. 90; das Verfahren gegenüber dem in einem solchen Nachtrag ausgedrückten Wunsche, unterliegt demnach den Vorschriften des Art. 90. Verspätete Einreichung des Gesuches bewirkt den Verlust des Rechtes, sich auf Art. 90 zu berufen und die Vorladung zur Kommissionssitzung zwecks Abgabe mündlicher Erklärungen zu verlangen. (Urteil vom 19. 12. 1927 Nr. 3441/25.)

Gerichtliche Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung.

Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt, dass der Termin der Verhandlung der Berufungskommission mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Steuerzahler mitzuteilen ist, falls dieser bei der Berufung den Wunsch ausgedrückt hat, vor der Kommission mündliche Erklärungen abzugeben. Hieraus geht hervor, dass die Kommission selbst die Erklärungen anhören soll, da das Gesetz die Einsetzung einer Unterkommission für diesen Zweck nicht vorsieht. Im übrigen muss die Zusammensetzung der Kommission den Vorschriften der Art. 60 und 68 des Gesetzes entsprechen. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 1410/25.)

Die Kommission ist jedoch nicht verpflichtet, mit dem Steuerzahler kontradiktatorisch oder in seiner Gegenwart zu verhandeln. Es genügt, wenn ihm die Möglichkeit geboten wird, die die Berufung begründenden Tatsachen und Beweggründe den Kommissionsmitgliedern einmalig vorzutragen. In einem darauf bezüglichen Falle, der das Oberste Verwaltungsgericht beschäftigte, wurde dieser Anforderung Genüge getan. Die vom Steuerzahler abgegebenen Erklärungen veranlassten die Kommission zu weiteren Ermittlungen, in deren Verlauf der Steuerzahler Gelegenheit hatte, den tatsächlichen Stand der Dinge nachzuweisen. Die Kommission hatte demzufolge keine Veranlassung, den Steuerzahler von der darauf folgenden Sitzung zu benachrichtigen, zumal da Art. 90 eine solche nachträgliche Benachrichtigung nicht vorsieht. Der Einspruch des Steuerzahlers gegen eine Unterlassung dieser Art wurde abgewiesen. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 1638/25.)

Art. 90 bestimmt die Zusammensetzung der Berufungskommission; hieraus geht aber nicht hervor, dass sämtliche Kommissionssitzungen in voller Zusammensetzung stattfinden müssen. Die Kommission ist selbst bei Anwesenheit zweier Mitglieder beschlussfähig, wenn die vorhergehende Sitzung wegen Abwesenheit von Mitgliedern vertagt werden musste. Im gegebenen Falle, in dem der Steuerzahler gegen die Zusammensetzung der Kommission aus zwei Mitgliedern Einspruch erhoben hat, handelte es sich jedoch nicht um eine Kommissions-, sondern um eine Unterkommissionssitzung. Eine solche Zusammensetzung widerspricht nicht dem Gesetz, sofern die Unterkommission sich darauf beschränkt, das Tatsachenmaterial für die Kommissionssitzung vorzubereiten, die allein zur Anhörung des Steuerzahlers zuständig ist. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 1061/25.)

Die Besteuerung des Aufkaufs inländischer Rohstoffe

Die in P. 6 B. des Anhangs zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Artikel, die Rohstoffen gleichzuachten sind, nämlich Schrott, Glasscherben, Gummiabfälle, Lumpen, Makulatur und Melasse, sind als inländische Rohstoffe anzusehen. Geschäfte, die mit dem Aufkauf und Wiederverkauf im Inlande zusammenhängen, gelten als Tätigkeit des gewerbsmässigen Aufkaufs inländischer Rohstoffe. Unternehmen dieser Art haben Gewerbescheine gem. den Bestimmungen des Absatzes II, Teil II A des Anhangs zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes zu lösen.

Die Umsatzsteuer für Zucker.

Das Finanzministerium hat entschieden, dass Zuckergrosshändler, die mit der Zuckerbank einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben und ordnungsmässige Bücher führen, die Umsatzsteuer in Höhe von 5 + 1⅓ Prozent als Kommissionäre nur von ihrer Provision zu entrichten haben.

Die Besteuerung von Freisalzlagern.

Für freie Salzlager, welche Grosshandelsbetriebe sind, ist gemäss Teil II A, Kapitel I des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer ein Gewerbeschein der I. Handelskategorie zu lösen. (Entscheidung des Finanzministers vom 25. Januar 1929 Nr. 237/4.)

Besteuerung eines Saales mit Bühne.

Besitzt der Eigentümer einer Schankwirtschaft einen Saal mit Bühne, der sein Unternehmen auf Grund nur eines Gewerbescheines ausführt, und ist dieser Saal durch einen Korridor mit der Restauration verbunden, so braucht er nicht einen besonderen Gewerbeschein zu lösen, und zwar gemäss der Fassung der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. 7. 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550), Teil XVII, demzufolge einen besonderen Gewerbeschein nur diejenigen Unternehmen zu lösen haben, die eine selbständige und unabhängige Existenz haben.

Einreihen von Unternehmen der 3. in die 4. Kategorie.

Das Finanzministerium ermächtigte durch Rundschreiben vom 28. 12. 1928 L. D. V. 10 085/4 den Finanzausschuss, im eigenen Kompetenzbereich Unternehmen der 3. Kategorie in die 4. Kategorie zu versetzen bzw. diese von der Lösung eines Gewerbescheines der 4. Kategorie zu befreien, sofern es sich um völlig verarmte Steuerzahler handelt, und es zweifellos feststeht, dass die Lösung des Gewerbescheines die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers bedrohen würde.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Misstände in der Justiz.

Das eine fällt besonders auf, dass es heute an einer Statistik fehlt, während im vergangenen Jahre in der Diskussion über das Budget des Justizministeriums der Budgetreferent sich darauf stützte. Dies bedeutet nicht, dass die Gerichte alle Prozessachen erledigt haben. Einige Redner klagen nämlich über eine grosse Anzahl von nicht erledigter Angelegenheiten. In diesem Falle hätte man sich aber auf Angaben stützen, oder der Justizminister hätte diese Einwendungen dementsprechend zurückweisen müssen. Aus den Ausführungen der einzelnen Redner geht hervor, dass die Rechtsprechung

ausserordentlich langsam arbeitet und die Zahl der nicht erledigten Prozessachen sehr gross ist. Der Budgetreferent des Justizministeriums geht mit Recht von dem Grundsatz aus, dass die bisherige Sparmethode nicht am Platz sei. Wir teilen diesen Standpunkt in vollem Umfange. Wenn auch einerseits eine gewisse Sparsamkeit notwendig ist, so dürfte sie anderseits nicht in der Weise durchgeführt werden, dass dadurch die Rechtssprechung infolge Mangels an Richtern Schaden erleide. Das allerhöchste Administrationstribunal ist nicht entsprechend besetzt, was man auch in bezug auf die Richterbesetzung der anderen Gerichte sagen kann. Eine dahingehende Sparsamkeit bringt gar keinen Nutzen, sie ist vielmehr falsch und nicht am rechten Platz angewandt. Sie übt nämlich auf das ganze Wirtschaftsleben einen ungünstigen Einfluss aus und führt zu nicht erwünschten Komplikationen. Eine langsame Rechtsprechung erschwert den Wirtschaftsgang, und wenn wir die geringen Umlaufsmittel berücksichtigen, so hält die langsame Rechtsprechung die Wirtschaftskreise von der Erteilung eines Kredits ab, wodurch das Wirtschaftsleben mittelbar gehemmt wird. Wie kann man einen Kredit erteilen, wenn der Gläubiger nicht weiss, in welcher Zeit er evtl. ein rechtskräftiges Urteil erlangt? Er verzichtet in diesem Falle auf eine Kreditgewährung, da ein Prozess oft so lange dauert, dass im Zeitpunkt des Urteilserlasses die Sache gegenstandslos und die Firma inzwischen aufgelöst worden ist.

Infolge der Sparsamkeit fehlt es an einer entsprechenden Zahl von Richtern im Verhältnis zu der Zahl der Prozessachen, anderseits wird diese verhältnismässig geringe Zahl an Richtern nicht entsprechend bezahlt. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass die Entschädigung des Beamten im allgemeinen, insbesondere eines Richters, einen Einfluss auf die Ausübung seiner Tätigkeit ausüben muss. Die Bezahlung des Richters muss entschieden entsprechend sein, wobei uns das Ausland als Muster dienen kann. Wir wollen nicht an die Verhältnisse und die Gehälter der Richter in England denken, die sehr hoch sind. Die nicht entsprechende Besoldung der Richter bildet den Grund dafür, dass diese in freie Berufe, insbesondere zur Advokatur, übergehen. Nehmen wir als Beispiel Oberschlesien, wo der Präsident des Appellationsgerichts, sowie der Erste Staatsanwalt, die Organisatoren des Gerichtswesens in Oberschlesien, die Reihen der Richter verlassen und zu freien Berufen übergehen. Dies ist sehr charakteristisch für die Verhältnisse im Richterstand.

Bei dieser Gelegenheit machen wir ebenfalls darauf aufmerksam, dass während der Diskussion über das Budget des Justizministeriums die ausserordentliche Steigerung des Verbrechertums hervorgehoben und darüber Klage geführt wurde, dass der Staat dem nicht vorgebeugt habe.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

M ö b e l. Wenn ein Speisezimmer zum kommissionsweisen Verkauf gegen Verdienst (nämlich gegen den über 800 RM. erzielten Preis) übernommen wird, so besteht üblicherweise kein Anspruch auf Lagergeld. Das Privatpublikum wird in der Regel davon ausgehen dürfen, dass in dem bewilligten Ueberpreis das Lagergeld für die Zeit des Besitzes der Möbel mit abgegolten ist.

Möbelhändler oder -fabrikanten pflegen den Vermittlern bei Nachweis von Privatkunden in der Regel 5 v. H. des Möbelpreises als Vergütung, Wiederverkäufern dagegen auf die Kleinverkaufspreise 15 bis 18 v. H. zu gewähren. Wenn ein Vermittler sich wahrheitswidrig als Wiederverkäufer ausgibt, um einen höheren Preisnachlass zu erzielen, so widerspricht dies den guten Sitten. Wenn der Vermittler 5 v. H., der Wiederverkäufer 15 bis 18 v. H. Vergütung erhält, so geschieht dies deshalb, weil der Wiederverkäufer in den Stand gesetzt werden muss, zum selben Kleinverkaufspreis zu verkaufen, wie sein Lieferant. Der Wiederverkäufer hat besondere Unkosten, wie Transport und Lagerrisiko, ferner Pflege der Möbel, das Aufstellen beim Liefern, sowie die Garantieübernahme für die Haltbarkeit der Möbel. Dies alles fällt beim Vermittler fort, da hier die gesamten Unkosten, Garantie usw. die Lieferfirma und nicht etwa der Vermittler trägt.

G o l d w a r e n. Im Goldwarenhandel ist es nicht allgemein üblich, dass Kommissionsware vom Kommissionär auch ohne Anweisung durch den Kommittenten gegen Diebstahl versichert wird. Allerdings ist nach kaufmännischer Auffassung der Kommissionär verpflichtet, die Kommissionsware mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie seine eigene Ware. Daraus ergibt sich, dass, wenn er seine eigene Ware gegen Einbruchdiebstahl versichert hat, er auch die Kommissionsware zu versichern hat.

B ü c h e r r e v i s o r e n. Es ist nicht allgemein üblich, dass für die Aufstellung von Bilanzen durch Bücherrevisoren eine besondere Bezahlung neben der sonstigen Vergütung erfolgt.

S c h i e d s g e r i c h t. Bei Vereinbarung eines „Schiedsgerichts“ in einem Vertrage ist nach Handelsgebrauch grundsätzlich das Schiedsgericht für alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten zuständig und nicht etwa nur für die Feststellung etwaiger Mängel. Die gleichzeitige Vereinbarung des Erfüllungsortes und Gerichtsstandes ist mit der Vereinbarung des Schiedsgerichts sehr wohl vereinbar. Im Gegensatz hierzu wird in vielen Geschäftszweigen häufig „Arbitrage“ vereinbart und hierunter die Zuständigkeit eines Dritten nur für die Feststellung des tatsächlichen Zustandes einer Ware verstanden.

Geld- und Börsenwesen.

Das Registerpfand an Holz.

Die überaus schwierigen Kreditverhältnisse und der Mangel an Umlaufsmitteln veranlasste schon vor 2 Jahren die Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für das Registerpfand. Infolge der ablehnenden Stellungnahme zu diesem Entwurf seitens der Wirtschaftsverbände wurde der Gesetzentwurf umgearbeitet und jenen nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Dennoch kam man zu der Ueberzeugung, dass sich das Registerpfand vorläufig auf landwirtschaftliche Produkte erstrecken solle: man verwarf die Idee des allgemeinen Registerpfandes und veröffentlichte das Gesetz über das Registerpfand an landwirtschaftlichen Produkten. Wie wir erfahren, bearbeitet die Regierung einen neuen Gesetzentwurf über das Registerpfand an Holz, dessen grundsätzliche Bestimmungen wir nachstehend anführen:

1. Wer kann das Registerpfand an Holz bestellen?

Das Pfandrecht an Holz können nur a) Besitzer der Wälder sowie b) diejenigen physischen und juristischen Personen, die ordnungsgemäss Bücher führen und sich mit der Holzindustrie und dem -grosshandel befassen, bestellen.

2. Was kann Gegenstand des Pfandrechtes sein?

Gegenstand des Pfandrechtes kann gefälltes Holz (Rundholz und Halbfabrikate) sein. Falls der Grund und Boden, auf dem sich der Gegenstand des Pfandes befindet, nicht Eigentum des Pfandbestellers ist, hat er das Einverständnis des Eigentümers zur Bestellung eines Registerpfandes an Holz auf diesen Gegenstand sich zu beschaffen. Das Einverständnis muss schriftlich niedergelegt sein, in Form einer Amtshandlung oder eines privaten Aktes mit notarieller oder beglaubigter Unterschrift des Eigentümers.

Falls der Grund und Boden an eine Vertrauenssubstitution gebunden ist (Organisation, Fideikommiss), genügt das Einverständnis seines Besitzers.

Das Holz, das Gegenstand des Registerpfandes ist, kann im Einvernehmen des Gläubigers durch eine andere Partie Holz entsprechenden Wertes ersetzt oder von dem Ort auf einen anderen im Vertrage von vornherein bezeichneten oder in der Folge durch den Gläubiger angegebenen Ort geschafft werden.

3. Wer kann den Kredit erteilen (Pfandgläubiger sein)?

Das Registerpfand an Holz kann zugunsten von Firmen und Staatsunternehmen bestellt werden, die registriert sind und eine rechtmässige Buchführung haben.

Für jedes Unternehmen wird ein besonderes Register geführt. Die Einsichtnahme in das Register ist gestattet. Die Form des Registers, sowie die Art seiner Führung wird durch eine Ausführungsverordnung bestimmt.

Ueber die Absicht der Schaffung des Registerpfandes macht das Gericht eine Eintragung im Handelsregister und veröffentlicht sie. Gegen die Schaffung des Registerpfandes können die anderen Gläubiger des Schuldners, deren Forderung durch eine Vergünstigung oder ein Pfand nicht gesichert ist, Einspruch erheben. Der Einspruch muss im Registergericht innerhalb von 15 Tagen, vom Datum der Nummer der Amtszeitung, die die Veröffentlichung enthält, dass für den Schuldner ein Pfandregister eingerichtet werden solle, angemeldet werden und unterliegt der Eintragung in das Handelsregister. Von dem Einspruch ist dem Schuldner Mitteilung zu machen, falls dem Gericht bereits der Gläubiger bekannt ist, dessen Forderung im Pfandregister gesichert werden soll, auch diesem. Bis zur Zufriedenstellung des sich widersetzenden Gläubigers kann das Pfandregister nicht eingerichtet werden. Die Eintragung über den Einspruch wird im Handelsregister gestrichen im Falle der Zurückziehung des Einspruches sowie der Einverständniserklärung des Gläubigers oder auf Grund eines gerichtlichen Urteils.

Die Eintragung und die Streichung des Einspruches unterliegt nicht einer Veröffentlichung in der Amtszeitung.

4. Auf welche Weise entsteht das Pfandrecht?

Das Registerpfand an Holz wird auf Grund eines Vertrages der Parteien bestellt, der schriftlich in Form einer Amtshandlung oder eines privaten Aktes mit notariell oder gerichtlich beglaubigter Unterschrift des Pfandbestellers abgeschlossen worden ist.

In dem Pfandvertrage muss der Pfandgegenstand, sowie der Betrag, auf den die Versicherung des Pfandrechts festgesetzt worden ist, genau enthalten sein.

Gegenüber dritten Personen hat das Registerpfand an Holz Rechtswirkung durch die Eintragung des Pfandrechts in das Pfandregister.

Diese Eintragung erfolgt auf Antrag des Pfandempfängers oder Pfandbestellers auf Grund eines Pfandvertrages, dessen Abschrift im Registergericht verbleibt. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundes und Bodens beizufügen. Das zuständige Gericht bestätigt die Eintragung auf dem Original des Pfandvertrages.

Der Gegenstand des Registerpfandes an Holz verbleibt im Besitz des Pfandbestellers. Die Identität des Pfandgegenstandes muss jedoch durch Anbringung eines dauerhaften und sichtbaren Zeichens oder aber in anderer Weise, die die Ausführungsverordnung bestimmen wird, festgelegt sein.

5. Rechte des Pfandgläubigers.

Der Pfandbesteller ist verpflichtet, dem Pfandempfänger auf Verlangen die Untersuchung des Zustandes des Pfandgegenstandes zu ermöglichen, unter der Androhung, dass die durch das Pfand sichergestellte Forderung sofort zurückverlangt wird.

Solange der Pfandgegenstand sich in der Wirtschaft oder in dem Unternehmen befindet, in dessen Register das Pfand eingetragen wurde, stehen dem Pfandnehmer dieselben Rechte zu, wie nach dem geltenden Gesetze, falls dieser Gegenstand ihm in Form eines Faustpfandes ausgeliefert wäre und sich nicht in der Wirtschaft oder dem Unternehmen befinden würde.

Falls der Gegenstand des Registerpfandes an Holz seitens einer dritten Person gepfändet werden sollte, so ist das Exekutionsorgan, dem die Durchführung der Exekution übertragen worden ist, verpflichtet, unverzüglich den Pfandnehmer von der Exekution zu benachrichtigen.

Der aus dem Verkauf erhaltene Betrag muss dem zuständigen Gericht zur Vornahme der Verteilung vorgelegt werden, es sei denn, dass die Forderung, für die die Exekution durchgeführt wird, den Vorrang zur Befriedigung vor dem Registerpfand an Holz geniesst.

Die Eintragung eines Pfandrechtes in das Pfandregister auf einen Gegenstand, der bereits mit einem solchen Pfande belastet ist, ist unzulässig.

Das registrierte Pfandrecht kann zugunsten dritter Personen auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages abgetreten werden.

Im Verhältnis zu dritten Personen geniesst die Abtretung des Pfandrechts Rechtswirkungen durch Eintragung in das Pfandregister.

Im Falle der Abtretung der Forderung, die für ein Pfandrecht gesichert ist, an eine Person oder eine Institution, die im Art. 3 nicht enthalten ist, erlischt das Pfandrecht für die Forderung und kann auf einseitigen Antrag des Pfandbestellers aus dem Pfandregister gestrichen werden.

Im Falle der Vornahme einer Exekution durch die Gläubiger des Pfandnehmers auf eine Forderung, die durch das Registerpfand gesichert ist, ist darüber ein entsprechender Vermerk im Pfandregister zu machen. Eine solche Exekution ist zulässig, auch wenn der Gläubiger nicht eine im Art. 3 aufgeführte Person war.

6. Wann erlischt das Pfandrecht?

Die Streichung des Pfandrechtes aus dem Pfandregister erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder auf Antrag des Schuldners nach Einreichung eines Beweises für die Bezahlung der Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert ist, oder durch Befreiung des belasteten Gegenstandes durch den Gläubiger.

Das Pfandrecht erlischt aus eigener Rechtskraft nach Ablauf von drei Jahren, vom Datum der Registrierung, oder im Falle eines früheren Ablaufes von der Zeit an, auf die der Pfandvertrag geschlossen worden ist und unterliegt einer Streichung von Amts wegen durch das Gericht, falls dieser nicht vor Ablauf dieser Frist erneuert worden ist.

Jedenfalls bewirkt der Ablauf des Termins nicht ein Erlöschen des Pfandrechtes, falls der Pfandnehmer vor diesem Termin beim Pfandregister den Beweis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder einer verwaltungsmässigen Exekution gegen den Pfandbesteller erbringt. Ueber die Einleitung des Gerichtsverfahrens oder der verwaltungsmässigen Exekution ist im Pfandregister ein entsprechender Vermerk zu machen.

Messen und Ausstellungen.

Fahrpreisermäßigung zur Allgemeinen Landesausstellung.

A. Bei Einzelfahrten.

1. Fahrgäste, die nach Posen fahren und zur Ausfahrtstation zurückkehren, geniessen eine Fahrpreisermässigung in der I., II. und III. Klasse der Personen- und Eilzüge bei der Rückfahrt zur Ausgangsstation in Höhe von ⅔ des normalen Tarifpreises.

2. Rückfahrkarten werden besonders nach der Entfernung berechnet, wobei die auf diese Weise berechneten Gebühren in der III. Klasse auf die nächste höhere durch 10 teilbare Zahl abgerundet werden. In der II. Fahrklasse sind die Gebühren 1½mal, in der I. Klasse 2⅓mal so hoch wie in der III. Klasse.

3. Die Gültigkeit der Rückfahrkarten beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 15 Tage.

4. Rückfahrkarten bis zu 300 km in einer Richtung berechtigen nicht zur Unterbrechung der Reise.

5. Beim Uebergang mit einer Rückfahrkarte in eine höhere Wagenklasse oder in einen teureren Zug wird ein Zuschlag in Höhe des normalen Unterschiedes zwischen dem Preise der entsprechenden Fahrklasse und des Zuges erhoben. Der Zuschlag wird nach den Bestimmungen des Teil I, Abschnitt B des Tarifes erhoben.

6. Bei der Rückfahrt aus Posen muss die Fahrkarte dem Stationsbeamten vorgezeigt werden, der sie prüft und abstempelt. Wer im Zuge mit unabgestempelter Fahrkarte angetroffen wird, wird als Reisender ohne Fahrkarte angesehen und muss die dadurch entstehenden Folgen auf sich nehmen.

7. Reisende, die aus dem Auslande nach Posen reisen, können die Ermässigungen gemäss Abs. 1 auf Grund besonderer Fahrscheinhefte erhalten, die direkt oder auf Umwegen zur ermässigten Fahrt von der Grenzstation bis Posen und zurück zu derselben oder zu einer anderen Grenzstation berechtigen.

8. Auf Fahrkarten, die nach Abs. 7 ausgegeben werden, finden die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 keine Anwendung. Was die Dauer der Gültigkeit der Fahrkarten und die Möglichkeit, die Reise zu unterbrechen, anbetrifft, finden die normalen Vorschriften für Fahrscheinhefte Anwendung.

9. Rückfahrkarten werden 7 Tage vor Eröffnung und 7 Tage nach Schliessung der Ausstellung ausgegeben.

B. Bei Gruppenreisen.

1. Reisegruppen, die mindestens aus 25 Personen bestehen, werden nach und aus Posen bei einer Entfernung von mindestens 30 km in der I., II. und III. Klasse der Personen-, gemischten und Eilzüge zu einem Preise befördert, der auf die Hälfte des Normalpreises ermässigt ist.

2. Bei Anmeldung einer Reisegruppe von unter 25 Personen wird ein Gesamtpreis für 25 Personen berechnet. In einer Fahrklasse kann der Fahrpreis nicht für weniger als 25 Personen berechnet werden.

3. Zur Erlangung der angegebenen Ermässigung muss der Leiter der Gruppe bei der Fahrkartenkasse mindestens 24 Stunden vor der geplanten Abreise des Zuges eine Anmeldung vorlegen, die den Namen des Leiters, die Zahl der Teilnehmer, den Tag der Abfahrt, Fahrklasse und Art des Zuges enthält. Eine derartige Anmeldung k a n n noch 2 Stunden vor Abfahrt des bestimmten Zuges berücksichtigt werden, falls eine Einstellung weiterer Wagen und eine Verstärkung der Zugkraft nicht notwendig wird. Beim Kauf der Fahrkarten muss der Gruppenleiter der Fahrkartenkasse eine Liste vorlegen, die eine Namensangabe der Teilnehmer enthält.

Die Liste wird nach Abstempelung dem Leiter zurückgegeben, der sie bei der Fahrkartenkontrolle vorlegt und nach zurückgelegter Reise zusammen mit den Fahrkarten abgeben muss.

Jeder Reiseteilnehmer muss eine vom Gruppenleiter ausgestellte Teilnehmerkarte besitzen, welche die laufende Nummer der Namensliste, den Namen des Teilnehmers des Ausfluges, den Tag der Abreise und Unterschrift des Leiters der Gruppe enthält.

4. Die Eisenbahn ist berechtigt, aus technischen Gründen zur Vereinfachung der Reisebedingungen, wie z. B. Wagen 4. Kl. zu benützen, u. U. sogar Güterwagen, und ermässigte Gruppenreisen in Schnellzügen einzurichten.

5. Reisegruppen können keine besonderen Abteile und Wagen beanspruchen.

6. Der Uebergang zu einer höheren Klasse oder einem anderen Zug ist nicht erlaubt.

7. Die in Punkt 1 angegebene Ermässigung wird bei Fahrten nach Posen während der Dauer der Ausstellung und 7 Tage vor Eröffnung gewährt. Bei Fahrten aus Posen während der Ausstellung und 7 Tage nach Schliessung.

C. Bei Gruppenfahrten der Schuljugend.

1. Die Schuljugend und Zöglinge der Wohltätigkeitsvereine, Kinderschulen usw. mit dem sie begleitenden Aufsichtspersonal wird nach Posen und zurück bei gemeinsamen Ausflügen von mindestens 10 Personen in der II. und III. Klasse der Personen-, gemischten oder Eilzügen bei einem Preise von ¼ des normalen Tarifs der entsprechenden Klasse und Kategorie des Zuges befördert.

2. Auf Verlangen kann die Abfahrtstation ermässigte Fahrkarten verabfolgen. Diese Fahrkarten haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

3. Der Fahrpreis für jeden Teilnehmer des Ausfluges wird unter Berücksichtigung obiger Ermässigung berechnet und für die III. Klasse nach oben auf die nächste durch 10 teilbare Zahl abgerundet. Für die II. Klasse sind die Fahrpreise um 1½mal höher als in III. Klasse. Die Preise für Rückfahrten werden besonders berechnet.

4. Bei Ausflügen von Volks- und Mittelschülern, Wohltätigkeitsvereinen, Kinderschulen usw. wird bei 10 zahlenden Personen eine unbemittelte frei befördert.

5. Für je 10 Zöglinge kann höchstens eine Aufsichtsperson nach der in Punkt 1 angegebenen Ermässigung befördert werden.

6. Schüler usw. im Alter von unter 10 Jahren zahlen ⅛ des normalen Preises.

7. Zur Erlangung der Ermässigung, gemäss Punkt 1. ist die schriftliche Anmeldung des Ausfluges durch die entsprechende Erziehungsanstalt erforderlich. Solche Anmeldungen sind an die Abfahrtstation zu richten unter Angabe der Abfahrt, Zahl der Teilnehmer, Bezeichnung der Wagenklasse und der Art des Zuges.

Die Anmeldungen stempelt die Fahrkartenkasse ab und gibt sie dem Leiter des Ausfluges zurück, der sie bei Kontrolle der Fahrkarten vorzuzeigen hat und nach beendeter Reise zusammen mit den Fahrkarten abgeben muss.

8. Die Bestimmungen der Punkte 4, 5 und 6, Teil II dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung bei Gruppenreisen der Schuljugend.

9. Die Ermässigung wird bei Reisen nach Posen während der Dauer der Allgemeinen Landesausstellung und in einem Zeitraume von 7 Tagen vor deren Eröffnung gewährt, bei Fahrten aus Posen während der Ausstellung und 7 Tage nach der Schliessung.

D. Fahrten von Ausstellern und deren Angestellten auf der Allgemeinen Landesausstellung.

1. Aussteller der Allgemeinen Landesausstellung und deren Angestellte werden von der Station des Wohnortes bzw. des Sitzes der Firma nach Posen und zurück in Wagen I., II. und III. Klasse in Personen-, gemischten und Eilzügen befördert zu einem Preise, der der Hälfte des normalen Preises in entsprechender Klasse entspricht.

2. Die Ermässigung wird vom Tage der Veröffentlichung der obigen Vorschriften ab, d. h. vom 1. 2. 1929 bis 31. 12. 1929, auf Grund eines besonderes Ausweises, welcher von der Direktion der Allgemeinen Landesausstellung ausgestellt wird, gewährt.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer.

Ausfuhrzoll für Butter. Um die Beunruhigung zu zerstreuen, die bei den hiesigen Butterexporteuren entstanden ist durch den Gesetzentwurf für einen Butter-Ausfuhrzoll auf Grund einer Konferenz im Ministerium für Landwirtschaft am 24. Januar d. Js., an welcher nur Vertreter der Milchgenossenschaften teilnahmen, teilt das Ministerium für Handel und Industrie mit, dass die oben angeführte Konferenz nur einen begutachtenden Charakter hatte, dass sie also keine die Regierung bindende Beschlüsse fassen konnte.

Das Ministerium erklärt, dass von einer Verwirklichung von Plänen, die den Butterhandel durch die Genossenschaftsverbände monopolisieren sollen, oder von ähnlichen Plänen, die von Teilnehmern der Konferenz vorgebracht wurden, keine Rede sein kann und dass diese Ansicht des Ministeriums für Handel und Industrie mit der Ansicht des Landwirtschaftsministeriums übereinstimmt.

Inzwischen hat die Kammer einen neuen Gesetzentwurf erhalten, der zwischen den Ministerien für Handel und Industrie, Finanzen und Landwirtschaft vereinbart wurde und nach dem jede Firma Butter ausführen kann, wenn diese einer Kontrolle über den Gehalt an fremden Fetten und Wasser durch einen Bevollmächtigten unterzogen ist. Zur Begutachtung dieses Entwurfes beruft die Kammer in kürzester Zeit eine Konferenz ein, zu der die Vertreter des Ausfuhrhandels nach Bekanntmachung des Textes der Verordnung eingeladen werden.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. März. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań. Richtpreise: Weizen 45.50—46.50, Roggen 33—33.50, Mahlgerste 32.25—33.25, Braugerste 33.50—35.50, Hafer 33—34, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 48.25, Weizenmehl (65proz.) 64.75—68.75, Weizenkleie 26.25—27.25, Roggenkleie 24.75—25.75, Rapskuchen 43—44, Sommerwicke 46—48, Sonnenblumenkuchen 49—51, Peluschken 41—43, Felderbsen 45—46, Viktoriaerbsen 64—69, Folgererbsen 55—60, Soyaschrot 49.50—51.50, Kartoffelflocken 30.25, Leinkuchen 52—53, Seradella 62—67, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 38—40, Klee (roter) 180—230, Klee (weisser) 190—270, Klee (schwedischer) 360—410, Klee (gelber) in Hülsen 100—120, Klee (gelber) enthülst 225—260, Timothyklee 50—60, Roggenstroh, lose 4.50—5, Roggenstroh, gepresst 6.50—7, Heu, lose 14—15.50, über Notiz 15.50—17, Heu, gepresst, über Notiz 17—19, Buchweizen 43.50—46, Wundklee 195—230. Gesamttendenz schwach. Nächste Börse am Mittwoch nach Ostern.

Warschau, 26. März. Notierungen für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 35.50—36, Weizen 50—50.50, Braugerste 36—36.50, Grützgerste 35—35.50, Einheitshafer 37—38, Viktoriaerbsen 70—84, Felderbsen 47—54, roter Klee 160—200, weisser 240—290, Seradella 60—62, Blaulupine 24—26, Wicke 51—53, Weizenmehl 65proz. 74—78, Roggenmehl 70proz. 50—52, Roggenkleie 25.50—26, Weizenkleie 30—30.50, bessere Sorten 31—32, Leinkuchen 51—52, Rapskuchen 39—40. Umsatz klein, Stimmung ruhig.

Kattowitz, 26. März. Inlandsweizen 45.50—46.50, Exportweizen 46—47, Inlandsroggen 37—38, Exportroggen 40—41, Inlandshafer 37—38, Exporthafer 40.50—41.50, Inlandsgerste 39—40, Exportgerste 40—41, Leinkuchen franko Empfangsstation 53—54, Sonnenblumenkuchen 51—53, Weizenkleie 32—33, Roggenkleie 30—31, Stroh 9.50—10.50, Heu 27—28. Tendenz ruhig.

Lemberg, 25. März. Hier kam es zu Abschlüssen in Hafer, Erbsen und Kartoffeln und ausserhalb der Börse in Roggen und Gerste. Nach den letzten Steigerungen war die Tendenz wieder stark fallend, bei reichlichem Angebot. Marktpreise loko Waggon Lemberg: Domänenweizen 52.50—53.50, Roggen 36.25—36.75, Mahlgerste 31.50—32.50, Hafer 33.50—34.50, Weizenmehl 65proz. 78—80, Roggenmehl 70proz. 54, Roggenkleie 24—24.50, Weizenkleie 26.75—27.75. Börsenpreise loko Podwołoczyska: Kleinpoln. Hafer 31—32, Fabrikkartoffeln 5—5.25, Felderbsen 46—47, schwarze Wicke 47.75 bis 49.75. Marktpreise loko Podwołoczyska: Buchweizen 41.75—42.75, Domänenweizen 50—51, Roggen 33.75—34.25, Braugerste 34.50—35.50, Mahlgerste 29.25—30.25, weisse Bohnen 110—135, gemischte Viktoriaerbsen 55—60, schwarze Wicke 40.75—42.75, Roggenkleie 23.50—24, Weizenkleie 26.25—26.75.

Vieh und Fleisch.

Warschau, 25. März. Am heutigen Schweinemarkt war die Tendenz fest, gezahlt wurden 2—2.70 zł für 1 kg Lebendgewicht je nach Sorte loko städt. Schlachthaus bei einem Auftrieb von 1500 Stück. Rinder: Auftrieb: 700 Stück zu 1.30—1.50 zł, Kälber: Auftrieb 450 Stück zu 1.80—2 zł.

Lemberg, 25. März. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht loko städt. Schlachthaus: Ochsen 1. Sorte 1.50—1.65, Bullen 1. Sorte 1.50—1.55, 2. Sorte 1.35—1.40, Kühe 1. Sorte 1.50—1.60, 2. Sorte 1.40—1.45, 3. Sorte 1 zł, Färsen 1. Sorte 1.45—1.55, Kälber 1.05—1.20.

Myslowitz, 26. März. In der Zeit vom 18. 3. bis 22. 3. wurden aufgetrieben: 139 Bullen, 30 Ochsen, 835 Kühe, 79 Färsen, 66 Kälber, 12 Schafe und 1916 Schweine. Gezahlt wurden für 1 kg Lebendgewicht: Bullen 1.35 bis 1.65, Ochsen 1.30—1.60, Kühe 1.10—1.60, Färsen 1.10—1.60, Schweine: a) 2.50—2.65, b) 2.35—2.49, c) 2.20—2.34, d) 2—2.19. Tendenz steigend.

Fische.

Warschau, 22. März. Notierungen für 1 kg im Grosshandel: Kleine Karpfen lebend 4.50, grössere Stücke 5—5.20. Tendenz schwach. Im Markthandel wird für 1 kg gezahlt: Karpfen lebend kleinere 5 zł, grössere 5.50 bis 6.25, tot 4, Schleie tot 4, Karauschen lebend 6—7, tot 4, Lachs 28—30, Aal 12—14, Zander gefroren 5—5.50, Hecht lebend 7.50—8, tot 5—6, frische Heringe 1—1.20. Stimmung im grossen und ganzen behauptet.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 23. März. Die Butterkommission hat ab 22. d. Mts. die Grosshandelspreise für 1 kg wie folgt ermässigt: Beste Molkereibutter von 6.40 auf 6, Tafelbutter von 5.80 auf 5.40, gesalzene Molkereibutter von 6.20 auf 5.60. Die Ermässigung erfolgte wegen grösserer Zufuhren und gleichzeitigen Ansammelns stärkerer Vorräte an den Auslandsmärkten bei überall schwacher Tendenz. Als grosser Lieferant ist in diesem Jahre am hiesigen Markte zum ersten Male Wilna und Umgebung aufgetreten.

Lemberg, 23. März. Am hiesigen Buttermarkt ist die Tendenz ruhig, das Interesse unverändert bei ausreichendem Angebot. Tafelbutter im Grosshandel 6.80—7, im Kleinhandel 7.20—7.40 zł für 1 kg.

Lublin, 25. März. Trotz des grossen Feiertagsgeschäfts ist die Tendenz am hiesigen Buttermarkt fallend, da das Angebot ausreichend ist. Notiert wird für 1 kg: Molkereibutter 1. Sorte im Grosshandel 5.50, im Kleinhandel 6 zł, 2. Sorte im Grosshandel 4.85, im Kleinhandel 5.35.

Lublin, 25. März. Auch am Eiermarkt gehen die Preise wegen grossen Angebots und mässiger Nachfrage weiter zurück. Frische Eier für 1 Kiste oder 24 Schock 270—275 zł loko Lublin. Tendenz schwach.

Lemberg, 23. März. Am hiesigen Eiermarkt sind die Preise bei schwacher Tendenz zurückgegangen. Die Exportpreise haben sich von 32 Dollar auf 28 Dollar für 2 flache Kisten loko Grenze ermässigt. Am Inlandsmarkt ist die Tendenz wegen starker Feiertagsnachfrage nicht allzu schwach. Originaleier 24—25 Dollar je nach Grösse.

Geflügel.

Lublin, 23. März. Am hiesigen Geflügelmarkt ist das Geschäft vor den Feiertagen belebt. Notiert wird pro Stück: Hühner 6—8, Enten 9—12, Gänse 14—18, Puthennen 17.50—20, Puthähne 20—25 zł je nach Grösse. Tendenz fest.

Gemüse.

Warschau, 23. März. Grosshandelspreise des Warschauer Gemüsemarktes vom 22. d. Mts. für 100 kg: Wruken 12—14, rote Rüben 15—17, harte Zwiebeln 1. Sorte 40—44, 2. Sorte 32—36, Weisskraut 42—45, rotes Kraut 42—45, Mohrrüben 18—20, Petersilie 60—66, Sellerie 75—150, Kartoffeln 17—19, Meerrettich für 1 kg 2—2.50, Brüsseler Kraut für 16 kg 32—40, Spinat, heute erstmalig am Markte, für 16 kg 16—24. 198 Wagenzufuhren. Tendenz fest.

Oele und Fette.

Lublin, 22. März. Am Speiseölmarkt ist die Stimmung belebt. Rapsöl 2.40—2.50, Leinöl 2.50, Nussöl 3—3.20 zł für 1 kg im Grosshandel loko Lager. Tendenz steigend. Leinsaat 86, dumpfer Raps 85, trockener gesunder Raps 95—100, Leinkuchen 65, Rapskuchen 48—50 zł für 100 kg loko Lublin. Tendenz steigend.

Flachs und Hanf.

Lublin, 22. März. Notierungen für 100 kg in Dollar loko Ladestation: Flachs gekämmt 1. Sorte 39, 2. Sorte 27, struppig 1. Sorte 18, 2. Sorte 10, Leinwerg 1. Sorte 19, 2. Sorte 10, Hanf gekämmt 1. Sorte 30, 2. Sorte 22, Hanf struppig 1. Sorte 20, 2. Sorte 14, Hanfwerg 1. Sorte 15, 2. Sorte 10. Tendenz abwartend.

Chemikalien und Karbid.

Warschau, 23. März. Notierungen für Kieferdestillationsprodukte für 1 kg in zł franko Station Hajnówka oder Białowież: Terpentin „Med. pur. A." 2 zł, wasserfreier Kieferntеer 0.48, Kiefernholzkohle 0.14.

Bromberg, 23. März. Grosshandelspreise loko Smukała bei Bromberg für 100 kg: Karbid gran. 4—7 und 7—15 zł 68.50, gran. 15—25 und 25—80 zł 72.50. Nachfrage rege.

Kohle.

Warschau, 21. März. Notierungen pro Tonne im Grosshandel franko Warenstation Warschau, Fracht kostet 16.50 zł pro Tonne: Oberschlesische Grob- und Würfelkohle 59.25—62.25, oberschlesischer Grob-, Würfel- und Nusskoks 67, Grob- und Würfelkohle 1. Sorte von oberschlesischen Firmen bei Lieferung bis in den Keller 64 zł. Das städtische Versorgungsamt notiert für 1 to franko Warschau: Oberschlesische oder Dombrowaer Grob- und Würfelkohle 1. und 2. Sorte 56.50, einschl. Lieferung 61.50, Dombrowaer Nusskohle 51.50, mit Lieferung 56.50, 2. Sorte 49.50, mit Lieferung 54.50, Nusskohle 3. Sorte 46.50, mit Lieferung 51.50, schlesischer Koks 72, mit mit Lieferung 77.50. Täglich treffen in Warschau rund 3000 to ein, wovon 800 to für den Magistrat bestimmt sind.

Metalle und Metallwaren.

Bromberg, 22. März. Grosshandelspreise loko Lager für 1 kg: Kupferblech 1 mm 7 zł, Messingblech 1 mm stark 5.50, verzinktes 1 mm stark 1.32, Kupferdraht 1 mm stark 7.50, Messingdraht 1 mm 6. Notierungen für 100 kg: schwarzes Dachblech 1 mm stark 92.50, ½ mm 111, 3—4 mm 85.10, 5—6 mm 66.34, Bancazinn 12 zł das kg, Blei 1.10—1.05 zł das kg.

Kattowitz, 23. März. Die hiesigen Metallgiessereien wissen nicht, wie sie ihre Abgüsse kalkulieren sollen, da die Weltmarktpreise in London besonders für Kupfer stark gestiegen sind. Die letztens hier durchgeführte Erhöhung um 20 Prozent deckt nicht mehr die Ausgaben für Rohmetalle, so dass mit weiteren Preiserhöhungen für gegossene Metallfabrikate zu rechnen ist.

Kattowitz, 21. März. Das Syndikat der polnischen Eisenhütten notiert für 1 to franko Hütte: Stabeisen Grundpreis 350 zł, Formeisen bis Nr. 24 einschl. 350, Nr. 26 und darüber 390, heissgewalztes Bandeisen 422.50, Universaleisen 390, dickes Blech 5 mm 525, Walzdraht üblicher Handelsgüte 397.50, Rangier- und Verteilerschwellen 525, Schienen bis zu 1 mm Höhe 385 zł, dazu Schwellen 462.50 zł.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 3.	18. 3.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg........	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1430.—[11]	1430.—[11])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	79.-—86.-	79.-—86.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg...............	38.—-39.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.35	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN(Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.25	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10—3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	58.—	58.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	455.—	450—460
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	22.46	22.13
„	N. Y.	Loko cts je lb	21.45	21.05
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ...	11.12	11.01
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.10	19.15
Baumwollgewebe	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,517-0,525	0,517-0.525
„	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.75-13.10	12.75-13.10
„	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	8/11½-9/2½	8/11½ 9/2½
Wolle ...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RMj.kg	9.30	9.30
Wolle ...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15.80
Jute	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	34. 5.0[15])	33.15.0[15])
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man. Grade J, Stl.j.t	37.10.0[16])	36.15.0[16])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	90.0	90.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	310.—	310.—
Seide ..	Mail.	Gréges exquis 13/15	224.—	225.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	95.—	95.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	16.0-35.10	16.0-35.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	66.—	66.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.75	13.75
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.9750[6])	13.90[6])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	36.—	36.—
„	N. Y.	Cts je lb	13.05	13.05
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.55[6])	12.50[6])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.—	9.—
Butter .	Berlin	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.71	1.71
„	Kph.	In Kr je kg	3.05	3.05
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	221.50	221.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	9.90[6])	9.80[6])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	141.62	140.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	125.25[11])	124.12[11])
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.ab Mühle	26.25	26.25
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	197.—	196.50
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je100kg	8.25[6])	8.05[6])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	95.50[11])	94.87[11])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	206.—	206.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	47.25[11])	46.75[11])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	213.—	213.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	108.62[11])	109 —[11])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	200—232	200—232
Braugst.	Würzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.30-11.60	11.30-11.60
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—7½	5½—7½
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	5.70	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13½-22½	13½—22½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5—5/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/9	2/5 -5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lb s je lb	1/4 - 2/4	1/4 - 2/4
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	12³/₈	12
„	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets RMje kg	2.30¾[11])	2.22½[11])
„	Lond.	First crepe d je lb	12³/₈	11⁷/₈
„	Lond.	Para hard fine d je lb	13½	13½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	25.12	24.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 3.	18. 3.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	85.50[11])	86.50[11])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.87	17.87
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	50.60[11])	50.75[11])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1 3-1/4½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	51/-[15])	61/6[16])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	45/-[14])	45/-[16])
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg	25.40	25.40
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	11/4½[16])	11/4½[16])
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	22/3 22/9	22/3-22/9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.94[11])	1.93[11])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/3	14/-14/1½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16³/₄	16¾
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s. je lb	2/2½	2/2½
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	18/—	18/—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/6—15/-	14.6-15/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.85-4.10	3.85-4.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	48.—	48.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	35.-—42.-[1])	35.-—42.-[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.5.0	21.5.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8½	16/8½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	67/—	67/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	189.75	199.25
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	86.56	97.56
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	47.50[11])	59.—[11])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.68	29.75
Zink....	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	53.—[11])	58.50[11])
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.62	29.—
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	451.—[11])	456.—[11])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	220.06	223.06
Weißbl.	Lond.	s je box	18/-—18/3	18/- 18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.—	26.—
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	56.37	56.25
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	277/6	277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	9/-—11/6	9/-—11/6
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/- — 22/6	12/- — 22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	25/- — 30/-	25/- — 30/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/- — 32/-	28/- — 32/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	56/-	56/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	17/- — 22/-	17/- — 22/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	34.—	34.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.—	8.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	46/-—46/6	46/-—46/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	162/6	162/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10.25-10.35	10.25-10.35
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	18. 7.6[15])	18. 10.0[15])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0[15])	11. 5.0[15])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.5.0[15])	11. 5.0[15])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	18. 17.6[15])	18.17.6[15]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.85	10.65
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	70.—	68.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t.....	29.15.0[15])	30.0.0[15])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fassern, RM je 100 kg ...	76.75	76.75
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	35.10.0	35.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl je t	40.0—41.0	40.0—41.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.7.6[15]	24.7.6[15])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	92.—	92.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.85 - 3.50	1.85 - 3.50
„	Amst.	HHT/Be./\O/HK/A/28 cts je ½ kg	35	35
Zigaretten-Tabak	Alex.	Bulgar.mittl.Sorten i ägypt. Piast	14—16	14—16
„	„	Griech.Bachi Bagli i ägypt Piast.	38 — 40	38 — 40
„	„	Türk. Ismidt in ägypt.Piaster ..	19 — 20	19 — 20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	110—120	110—120

* Verschiff. nach Ver. Staaten. [1]) Amerik. [2]) Alte Ernte. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4] Verz. ab Lag Hamb. [5]) Kartellpreis 20.25, 15. 3 20,75, 16. 3.: 21,25, 19. 3.: 22,25. [6]) Mai. [7]) Febr. [9]) Jan./März. [10]) Jan./Febr. [11]) März. [12] Febr./April.[13]) Febr./März. [14]) März-Mai. [15]) März/April. [16]) April/Juni.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Lage der Klempner und Installateure.

Auf der außerordentlichen Generalversammlung in Königshütte sprach der Obermeister H. Zweig in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1928 über die Lage des Handwerks. Er führte u. a. aus:

Nur wenige werden sagen können, daß sie mit den Ergebnissen des Jahres vollständig zufrieden sind. Im allgemeinen ist eine Besserung gegenüber 1927 zu verzeichnen, trotzdem sind die Erwartungen und Hoffnungen, die man zu Beginn des Jahres gehegt hat, und zwar in Hinsicht auf Beseitigung des Arbeitsmangels, schwachen Bautempos, und vergrößerter Konkurrenz nicht qualifizierter Kräfte usw. nicht völlig eingetreten. Es könnte den Handwerkern geholfen werden, falls die Behörden eine Reform des jetzt geltenden Mieterschutzgesetzes durchführen wurden, denn in demselben Moment, wo die Reform durchgeführt werden würde, würde sich auch das Privatkapital mehr an Wohnungsbauten usw. beteiligen. Eine schwere Belastung, verbunden mit vielem Ärger, ist das Halten von Lehrlingen, die 3—4 mal in der Woche je drei Stunden zum Unterricht in der Fortbildungsschule freigegeben werden. Das hat zur Folge, daß wenn der Meister in dieser Zeit einen Handgriff oder Boten braucht, er es entweder selber tun oder sich dazu jemanden andern suchen muß. Es ist sehr erfreulich, daß die Behörden so sehr für eine sorgfältige Ausbildung des Handwerkernachwuchses besorgt sind, ist doch der selbständige Handwerker der beste Steuerzahler und sicherste Pfeiler für Staat und Altar. Deshalb aber darf man ihm nicht mehr aufbürden, als er es ertragen kann. Es ist auch ungerecht, dem Lehrmeister Beiträge für den Fortbildungsschulunterricht aufzubürden, ferner den Lehrlingen ca. 400 Stunden für den Schulunterricht freizugeben.

Man hört jetzt oft den einen oder den anderen Handwerksmeister sagen: „Ich denke gar nicht daran, mich mit Lehrlingen herumzuplagen, denn ich komme mit Arbeitern, wenn ich sie brauche, besser weg."

Es wäre angebracht, daß der Staat oder die Kommune dem Handwerker unter solchen Umständen ausgiebig zu Hilfe käme und das durch Zuteilung von Handwerksarbeiten.

Weiterhin berührte der Redner die Steuerfrage und stellte vor allem fest, daß die selbständigen Handwerker, die ihre Arbeit selbst vollenden oder nur mit einem Gehilfen, keine Umsatzsteuer zu zahlen, oder auch Patente erwerben brauchen. Diese Vergünstigung trifft für das ganze flache Land in wirtschaftlichen Gegenden zu, wo in kleinen Ortschaften ein Schmied, ein Stellmacher oder sonst ein Handwerker zeitweise sein Handwerk ausübt. Hier in der Industriegegend trifft dies nicht zu. Wir haben hier unzählige Fälle, in denen Hütten- und Grubenverwaltungen und auch Kommunen Klempner und Installateure einstellen, die nebenbei umfangreiche Arbeiten auf Bauten und bei Reparaturen für Private ausführen. Mit diesen Leuten kann der selbständige Handwerker nicht konkurrieren, denn wie gesagt, zahlen sie keine Steuer und Beiträge und verschaffen sich ihr Material zum Teil von ihren Arbeitsstätten.

Zum Schluß appellierte Herr Obermeister Zweig an das Organisationsgefühl der Mitglieder und endete mit den Worten: „Stärkst du deine Organisation, so stärkst du dich selbst".

Staubige Geschichte.

Es war einmal ein Goldstäubchen, winzig klein von Gestalt, aber riesengroß an Macht. Denn das nach Milliarden zählende Teufelsvolk Staub hatte es zu seinem König erwählt und ihm die Gewalt im Reiche Staub übertragen.

Eines Tages sprach König Goldstaub zu seinem ersten Staatsminister:

„Mein lieber Silberstaub, wir wissen, daß wir den Menschen wertvoll sind und daß sie uns sorgsam wie einen Schatz hüten. Aber unsere Untertanen führen häufig Klage, daß sie von den Menschen in ihrer Freiheit bedrängt und durch allerlei raffinierte Mittel vertrieben werden. Rufe mir die Führer der Stämme und laß sie Bericht erstatten, damit ich daraus ersehe, ob meine Macht gefährdet ist und ob unserem Volke Verderben droht."

Am nächsten Tage kamen aus allen Himmelsrichtungen die Oberteufel des Staubvolkes geflogen, um vor ihrem König Bericht zu erstatten.

„Wir haben, großmächtiger König," so begann der erste, „gar mancherlei Anfechtungen zu ertragen. Früher führten wir auf der Landstraße ein freies Leben. Lustig wirbelten wir unter den Hufen der Pferde und unter den rollenden Rädern empor. Seitdem aber der Mensch mit dem neuen benzinduftenden Wagen über die Straße dahinjagt, geht es uns schlecht. Zwar war unser Leben anfangs noch herrlich, denn die sausenden Autos trieben uns mit noch größerer Schnelligkeit in die Höhe als die langsamen Gespanne, aber jetzt fesselt er uns mehr und mehr dadurch, daß er die Straßen mit klebrigen Stoffen überzieht, die uns unbarmherzig festhalten, wenn wir im Winde tanzen wollen. Nur wenigen von uns gelingt es, mit den Fahrzeugen davonzujagen, uns dem Menschen in den Nacken, die Nase oder die Ohren zu setzen. Auch wird uns der Weg ins Innere der warmen Motoren, die die sausenden Ungetüme antreiben, durch labyrintische Gänge und Schleudermaschinen versperrt. Wir lassen aber dennoch in unserem Tun nicht nach, um dir, großmächtiger König, weiterhin treue Diener zu sein."

„Auch die Hausfrauen", fuhr der nächste fort, „bedrängen uns arg. War es früher eine Lust, von zarter Hand mit weichem Lappen von den Ruheplätzen auf Möbeln, Teppichen und Schmucksachen aufgestöbert zu werden, um alsbald in der Nachbarschaft ein neues Plätzchen zu finden, so kommt die Hausfrau heute mit langen Rüsseln auf uns zu und saugt uns mit Windeseile in dichte Beutel und Säcke, aus denen ein Entrinnen nicht mehr möglich ist. Erst nach längerer Zeit kommen wir wieder auf den Hof in den Mülleimern ans Tageslicht, wo dann unser guter Freund Wind für unsere schnelle Flucht sorgt, so sehr auch die Weisen der Städte das zu verhindern bemüht sind. Auch gibt es viele unter uns, die so fest an andere Gegenstände gebunden sind, daß sie nicht mehr ins Freie zurückkommen. Unser Stamm hat daher große Verluste zu erleiden, wogegen wir noch keine wirksame Gegenwehr gefunden haben. Dennoch werden wir uns nicht verdrängen lassen, sondern unablässig als treue Untertanen auf unserem Posten bleiben."

Wohlgefällig neigte König Goldstaub sein Haupt und gebot dem Nächsten zu sprechen.

„Wir scheinen dem Menschen viel wert zu sein," hob Oberteufel Metallstaub an. „Denn während uns früher niemand daran hinderte, durch die Fenster der Fabriken und durch die Schlote der industriellen Anlagen zu entweichen, gibt sich der Mensch jetzt alle Mühe, uns bei sich zu behalten. Kaum, daß wir aus dem Zink oder Blei geboren, da wird unserem Wege schon wieder in einem Labyrint von Irrgängen ein Ziel gesetzt. Auch werden wir gar oft von Wasser überrascht, aus dem es kein Entkommen mehr gibt. Das Schrecklichste aber ist der elektrische Wind, der uns in Filterröhren an die Wandungen jagt, an denen wir uns nicht zu halten vermögen und jäh in die Tiefe stürzen müssen. In glühenden Öfen endigt dann alsbald unser Dasein, das früher so unangefochten war. Uns tröstet nur der Gedanke unseres Wertes. Denn wären wir den Menschen nur lästig, fürwahr, er würde sich nicht solche Mühe mit uns geben."

Der Häuptling des Zementstaubes verneigte sich vor dem König und sagte:

„Meinem Stamm ergeht es ebenso wie Metallstaub berichtete. Würde der Mensch uns nicht einfangen, fürwahr er könnte nicht mit Zement bauen. Denn die Hälfte der Produktion verdankt er denen von uns, die er mit großem Aufwand an Geist und Geld vor dem Entrinnen hütet. Daß es dem Menschen aber nie gelingen wird, unser Volk zu besiegen, dessen sind wir sicher."

Mehlstaub und Filmstaub waren die nächsten Berichterstatter. Sie erzählten von ihrem Freunde, dem Feuer, um dessen willen sie sehr gefürchtet seien und traten bescheiden wieder in den Kreis der Häuptlinge zurück.

Um so prahlerischer wirkte das Erscheinen des Häuptlings Kohlenstaub. Eine breite Gasse öffnete sich vor ihm, weil alle befürchteten, er möchte sie schwärzen, wenn er sie berührte. Mit verächtlichem Blick strafte er seine Brüder dafür und begann nach unzähligen Verbeugungen vor dem König mit erhobener Stimme:

„Ich bin, mein König, der Häuptling des Stammes, der den ewigen Fortbestand deines Reiches sichert. Nach mühevollen Anstrengungen ist es uns gelungen, den Menschen zu unserer Vermehrung zu zwingen. Große Bauten hat er aufgeführt, um Milliarden über Milliarden von uns zu erzeugen, gewaltige Behälter, bewegliche und feste baute er, damit wir ein gutes Unterkommen haben. Wenn er uns auch zwingt, durch enge Rohre und spitze Düsen unseren Weg zu nehmen, so werden wir dafür doch mit dem fröhlichsten Getümmel in den langen Flammen unter den Kesseln entschädigt. Unsere Kraft reicht aus, um den Menschen Licht und Kraft, Bewegung zu Wasser und zu Lande zu bieten. Wer von deinen Untertanen vermöchte wohl derartiges zu vollbringen!"

Kohlenstaub wollte noch weiter sprechen, aber der König erhob sich und hieß ihn zurücktreten.

„Ich habe vernommen, Häuptlinge," so hub er an, „von eurem Treiben in meinem Reich. Den Kleinmütigen unter euch sei gesagt: laßt nicht ab, ständig auf neue Mittel zu sinnen, um den Machenschaften des Menschen zu trotzen. Wer aber hochmütig ist, der hüte sich vor dem Fall! Denn gar zu leicht kann die Zeit kommen, wo die Völker, die heute unaufhaltsam wachsen, zum schnellen Untergang verdammt sind. Geht hin und tut eure Pflicht, dann wird mein Reich in Ewigkeit bestehen. Es lebe der Staub!"

„Hoch lebe unser König," klang's zurück.

Da kam ein Windstoß und trug jeden wieder an seinen Ort.

*

Der Mensch aber sann auf neue Mittel zur Bekämpfung der Staubplage.

Vom Zwerg zum Riesen.

„Der Hahn" gibt dem Menschen die Herrschaft. Mit ihm macht er den Fluß der Energie sich dienstbar. „Der Hahn" dient aber auch der Wirtschaft. Gar mancher wird von Reisen und Wanderungen im Gebirge die Brunnen kennen, an denen ständig Tag und Nacht das Wasser in die Tränke läuft. Wo das Wasser von selbst niederrinnt, mag das angehen, dort wo der Mensch es mit Mühe und Arbeit herbeischaffen muß, würde das ständige Laufenlassen eine tolle Verschwendung bedeuten. Und hier hilft „der Hahn". Er sperrt den Weg, wenn wir wollen, er gibt ihn frei, wenn wir wollen, so beim Wasser, so beim Dampf, so beim Gas und bei der Elektrizität, nur, daß die Elektrotechniker ihre „Hähne" anders benamsen, sie sagen: „Schalter".

In jeder modernen Wohnung sind sie dutzendfach anzutreffen, an der Wand, an Lampen, an anderem Gebrauchsgerät. Klein und niedlich sehen sie aus: Ein Knopf, ein Knebel. Sie haben die Aufgabe, die geringen Stromstärken von Bruchteilen eines Ampère durchzulassen oder abzusperren, die uns die Glühbirnen zum Leuchten bringen, das Plätteisen erhitzen, den Ventilator in Bewegung setzen. Wer einmal Gelegenheit hatte, in das Innere eines solchen Schalters zu schauen, etwa weil das Schutzgehäuse verletzt war, wird bei Dunkelheit beobachtet haben, daß der elektrische Strom sich gegenüber der ihm zugemuteten Unterbrechung oder Einschaltung nicht so ganz gleichgültig verhält. Er sprüht Funken. Bei kleiner Spannung und wenig Strom sind es Fünkchen. Je stärker der Strom, je größer der unterbrochene Energiefluß, desto intensiver, bis zu einem sehr peinlichen und gefährlichen Feuerwerk, das entstehen würde, wollte man die gewaltigen elektrischen Kraftmengen eines Elektrizitätswerkes mit derselben Methode unterbrechen, die sich bei einem Zimmerschalter einwandfrei bewährt hat. Der Wasserleitungshahn in der Küche würde sich auch nicht dazu eignen, das Hauptrohr einer Wasserleitung abzuschalten, auch wenn man ihn entsprechend groß baut.

Zwischen diesen beiden Aufgaben, dem kleinen Schalter an der Glühlampenfassung oder der Zimmerwand und zwischen dem Riesenschaltgerät für die gewaltige Energieübertragung der Gegenwart gibt es eine Unzahl Zwischenstufen, Zwischenaufgaben, deren jede ein etwas anderes Gerät erfordert. Der gewöhnliche Sterbliche denkt, wenn er von einer elektrotechnischen Fabrik hört, in der Regel nur an die Maschinen, Motoren, vielleicht an die Lampen und Geräte, die man dort baut. Daß auch der Schalterbau eine sehr bedeutende, wenn nicht ausschlaggebende Rolle spielt, daß er heute ein wichtiges Sonderfach mit einem Heer von Spezialisten darstellt, das wissen die Wenigsten. Und so war es wohl verständlich, daß sich gar viele, sonst ganz gebildete Menschen nichts darunter vorstellen konnten, als sie hörten, die Siemens-Schuckert-Werke hätten ein neues Schaltwerk gebaut, ein Werk, das 94 000 Quadratmeter überdeckt und außerdem über ein flankierendes Hochhaus von 11 Stockwerken verfügt! Man dachte wohl, darin würde irgend etwas geschaltet. Daß hier die Wiege des Schalterbaues steht, daß diese Wiege so ungewöhnlich groß sein muß, will man den Bedürfnissen der Elektrowirtschaft Rechnung tragen, das wurde vielfach nicht anerkannt.

Auch wer sich sehr viel mit den Fortschritten der modernen Elektrotechnik befaßt, ist erstaunt über den Umfang, den dieses technische Sondergebiet jetzt angenommen hat. Hier kann man vor allem beobachten, zu welchen praktischen Konsequenzen die Erhöhung der Übertragungsspannung führt. In einer Dunkelkammer mit dem Raumgehalt eines gewaltigen Saales wurden die Gelüste des Stromes, den vorgeschriebenen Weg zu verlassen, buchstäblich ad oculos demonstriert. In der Dunkelheit verrät er sich, je mehr ihn die aufgedruckte Spannung peitscht, je mehr glimmt er um die Drähte. Man sieht dann ein unheimliches knisterndes Sprühen, Stromteilchen überspringen die Isolatoren, entweichen direkt in die umgebende Luft. Wie das Wasser aus den feinen Poren einer unglasierten Tonröhre sprüht, wenn der Druck allzu hoch ansteigt. Freilich, der Mensch soll nicht zu neugierig sein. Vulkanausbrüche demonstriert man zweckmäßig nicht, ebenso wenig wie wahrhaftige Feuersbrünste oder Gasbehalterexplosionen. Immerhin hat der findige Mensch es verstanden, doch einigermaßen gefahrlos studieren zu können, indem er erst versucht, wie sich der Strom, ein winziger Strom, bei hoher und höchster Spannung verhält und dann wie ein starker, ein sehr starker Strom sich bei ganz kleinen lütten Spannungen benimmt. Strom und Spannung, die beiden Faktoren der elektrischen Energie, werden in geeigneten Laboratorien getrennt untersucht.

Die Resultate solcher Forschungsarbeit, die für eine gesunde Entwicklung nicht entbehrt werden kann, sieht man dann in den großen Montagenhallen. Schalter für die noch vor wenigen Jahren ungeahnten Spannungen von 220 000 Volt, eine Spannung, die den Elektrotechnikern nötig erschien, um die große Aufgabe zu bewältigen, die rheinischen Kohlenkraftwerke mit den Wasserwerken Bayerns und Tirols in Verbindung und zum Energieausgleich zu bringen.

Der Übergang von 110 000 auf 220 000 Volt bedingte eine Vergrößerung der Abmessungen der Geräte auf rund das Doppelte. Dementsprechend mußten die Schlagweiten (Entfernungen) zwischen spannungsführenden Teilen und gegen Erde von rund 1 Meter auf rund 2 Meter vergrößert werden. Bei Steigerung der linearen Abmessungen auf das Doppelte vergrößern sich die Rauminhalte mit der dritten Potenz, d. h. auf das Achtfache. Dementsprechend mußte d e r Ö l i n h a l t d e r Ö l s c h a l t e r v o n 8 a u f 6 5 T o n n e n für den aus drei Einzelkesseln bestehenden Schaltersatz gesteigert werden. Der Ölschalter für 220 000 Volt erhält hierbei eine Gesamthöhe von 7,5 Meter. Für den Versand eines derartigen Schaltersatzes ohne Öl sind 5 Eisenbahnwaggons erforderlich, wozu noch 5 Tankwagen mit je 12—15 Tonnen Öl kommen.

Die Durchbildung dieser Geräte mußte mit Rücksicht auf ihre außerordentlichen räumlichen Abmessungen, die zu unwirtschaftlich hohen Gebäudekosten geführt hätten, für die Aufstellung im Freien erfolgen. Derartige Freiluftschaltgeräte müssen also ohne Verminderung ihrer elektrischen und mechanischen Betriebssicherheit allen Witterungseinflüssen standhalten. So wächst auch das Gerät aus Menschenhand mit seinen Aufgaben.

Preßmessing statt Bronze.

Da Deutschland arm an Metallerzen, besonders des Kupfers und Zinnes ist, und diese Rohstoffe auch vor dem Kriege fast ausschließlich aus dem Auslande bezogen wurden, hat schon frühzeitig das Bestreben eingesetzt, mit den Metallen möglichst hauszuhalten und ihre Verarbeitung auf das sorgsamste durchzubilden.

Man ging dazu über, statt der Bronze und des Rotgusses Messing mit nur 60 v. H. Cu. Rest Zn, zu verarbeiten. Hierbei stellte sich heraus, daß man dieses billige Material schlecht vergießen, aber desto besser schmieden bzw. pressen kann.

Unter einer hydraulischen Strangpresse werden aus Gußblöcken Stangen in den verschiedensten Profilen hergestellt, die zum Teil kalibriert bzw. nachgezogen als Stangenmessing auf Automaten zu fertigen Teilen verarbeitet werden. Für die Formpresserei werden die rohgepreßten Stangen, wie sie aus der Strangpresse kommen, unter Sägemaschinen in Abschnitte zerlegt, im Ofen auf Preßtemperatur erwärmt und unter Stanzen und Pressen in Formen verpreßt.

Um für die spanabnehmende Fertigbearbeitung ein geeignetes Material zu haben, ist das sogenannte Schraubenmessing mit 58 Prozent Cu, einem Zusatz von Blei, Rest Zn, hergestellt worden. Durch den Bleizusatz wird der Span kurzbrüchig (spritzig), wodurch die Bearbeitung von Bohrungen, Gewindeschneiden usw. wesentlich erleichtert wird.

Während die Messinggußlegierungen durch Zusatz von Zinn ihre günstigen gießtechnischen Eigenschaften und Festigkeitswerte erzielen, ist Zinn beim Preßmessing nur in geringem Umfange verwendbar. Eine Legierung mit 4 v. H. Sn ist zwar noch preßbar, jedoch so spröde, daß sie nur für besondere Zwecke (Hahnküken, die eine hohe Härte besitzen müssen) verwendet wird.

Durch Zusatz von Mangan, Aluminium, Nickel und Eisen sind Preßmessinglegierungen entwickelt, die unter der Bezeichnung „Sondermessing" zusammengefaßt worden sind. Durch die Zusätze wird nicht nur der Aufbau des Messings beeinflußt, sondern die Zusätze üben auch gegenseitig aufeinander Einfluß aus, wodurch ganz besondere Eigenschaften der Legierungen entstehen. Zum Sondermessing gehören Legierungen, die unter besonderem Namen bekannt geworden sind, z. B. Durana-Metall-, Rübel-, Hohenzollern- und Admos-Bronzen, Spreemetall, Delta-Metall usw. Die Eigenschaften dieser Legierungen kommen denen des Stahles zum Teil gleich.

Die Eigenschaften der gepreßten Messingteile haben nicht nur im Aeußeren den Vorteil, daß sie infolge ihrer Herstellung in Stahlformen eine glatte, saubere Oberfläche besitzen und mit einer Genauigkeit von $\pm$ 0,3 mm hergestellt werden können, sondern auch die Material-Eigenschaften sind wesentlich bessere als die von Rotguß und Bronze. Die Zerreißfestigkeit der Preßmessinglegierungen ist doppelt bis dreifach so hoch als die von Armaturrotguß. Auch die Dehnung ist bis auf einige Legierungen, die besonders hohe Härten haben müssen, statt 5—10 v. H. 20—25 v. H.

Die Ursache für diese günstigen Eigenschaften liegt darin, daß bei dem Pressen unter der Strangpresse bereits das Material von einem grobkörnigen Gefüge mit Schwindungshohlräumen in ein feinkörniges, gleichmäßiges Preßgefüge umgewandelt wird.

Von großem Vorteil ist, daß mit den in der Zahlentafel angegebenen Festigkeitswerten sicher zu rechnen ist, da das Material infolge seines Verarbeitungsganges unter der Presse im Gegensatz zum Gußmaterial vollkommen dicht und gleichmäßig ist. Die Dichtheit gepreßter Metallteile hat in der Armaturen-Industrie große Bedeutung gefunden. Gas- und Wasser-Armaturen werden seit Jahren in größtem Umfange gepreßt, besonders kommen die hohen Festigkeitswerte und die Dichtheit bei Hochdruckarmaturen in Frage. Die Dampfbeständigkeit wird selbst bei überhitztem Dampf bei bestimmten Preßmessingsorten gewährleistet.

Für elektrische Armaturen wird Preßmessing deshalb sehr gern genommen, weil außer den günstigen Festigkeitseigenschaften auch die Leitfähigkeit fast eine dreifach bessere ist als bei den Gußmessinglegierungen. Kabelschuhe, Kontaktstücke sind die ersten Preßteile gewesen, welche in großen Mengen hergestellt wurden. Aber auch Klemmen für Straßenbahnen und in den letzten Jahren besonders Armaturen für Hochspannungsfreileitungen werden in Preßmessing ausgeführt, weil durch die hohen Festigkeitseigenschaften die Armaturen in der Konstruktion leichter gehalten werden können und im gepreßten Gefüge eine größere Sicherheit gegen Bruchgefahr vorhanden ist als bei Gußteilen, welche Schwindungshohlräume besitzen, die äußerlich nicht sichtbar sind. Als Material für diese Armaturen wird hauptsächlich Schmiedemessing (Ms 60) verwendet, da sich dieses Material als besonders gut witterungsbeständig gezeigt hat.

Während man im Fahrzeugbau für Metallteile früher fast ausschliesslich Bronze verwendete, weil man glaubte, daß dieses teure Material auch das beste sein müßte, ist man nach Erkenntnis der großen Vorzüge von Preßmetall hier in größerem Umfange zur Verwendung von Preßmessing übergegangen. So werden im Eisenbahn-, besonders im Lokomotivbau, Normenteile, wie Überwurfmuttern und Verschraubungen heute ausschließlich aus Preßmessing angefertigt, wodurch neben der hohen Güte dieser Teil auch eine wesentliche Verbilligung erzielt werden konnte. Der Automobilbau verwendet Preßmessing für seine gesamten Armaturen, insbesondere für Hebel, Lagerschalen und Vergaser. Bei letzteren ist wiederum die Dichtheit des Materials gegen Benzindämpfe von ausschlaggebender Bedeutung.

Auch im Schiffbau werden die normalisierten Armaturen aus Preßmessing hergestellt. Als Material werden seewasserbeständige Legierungen, z. B. Spreemetall, verwendet.

Zum Formpressen der Messingteile werden hauptsächlich Reibpressen verwendet, die infolge ihres prägenden Schlages das Material auch in tiefe Formen des Gesenkes auspressen. Der Grat, der sich beim Auspressen durch das überschüssige Material bildet, wird unter Exzenterpressen entfernt oder auf Drehbänken abgestochen.

Die fertigen Stücke werden schließlich mit Salpetersäure gebeizt, wodurch sie ihre goldglänzende Oberfläche erhalten.

Die Geburtsstätte der Lokomotive.

Zum 100. Geburtstag von Albert Borsig.

Der Begründer des Borsigwerks in Berlin, August Borsig, hatte einen einzigen Sohn: Albert. Er wurde am 7. März 1829 geboren, als der alte Borsig Faktor in der Engells'schen Eisengießerei war. Als Albert Borsig acht Jahre alt war, eröffnete sein Vater dort, wo jetzt in Berlin die Borsigstraße nahe dem Stettiner Bahnhof liegt, eigene Werkstätten. Die „größte" Maschine dieses Betriebes, das Gebläse für die Gießerei, wurde von Soldaten aus der naheliegenden Kaserne des 2. Garderegiments zu Fuß bewegt. Wurde es einmal etwas zu spät, dann stürmten die Soldaten beim Signal des Zapfenstreiches davon und Meister, Gesellen und Lehrburschen mußten die Blasebälge bedienen, um ein Einfrieren des Schmelzofens zu verhüten.

Der junge Borsig besuchte zuerst das heutige Augusta-Gymnasium in Charlottenburg und später das Friedrich-Werdersche Gymnasium in Berlin bis zur Prima. Nebenher lernte er praktisch in den Werkstätten. Nach der Gymnasialzeit erhielt Borsig Privatunterricht in Mathematik, Mechanik und Zeichnen. Dann ging er ein Jahr zum Gewerbeinstitut, arbeitete als Kaufmann beim Vater und wurde dann dessen Mitarbeiter.

Auf einer Geschäftsreise erreichte den 25jährigen in Hamburg die unerwartete Nachricht vom plötzlichen Tod seines Vaters. Mit großem Eifer widmete Albert Borsig sich dem Lebenswerk seines Vaters, dem Lokomotivbau und der Fabrikation von Maschinen. Mit besonderem Eifer wurde der Bau großer Dampfmaschinen gefördert. Jahrzehntelang waren diese Maschinen von Borsig führend. Hierzu kam bald der Bau großer Pumpmaschinen für Wasserwerke und seit 1870 der Bau von Torpedos und anderem Kriegsmaterial. 1862 nahm Albert Borsig in Oberschlesien den Steinkohlenbergbau und 1865 den Hochofenbetrieb auf. 1868 kamen dort Puddelwerke, Hämmerwerke und Walzwerke hinzu.

Albert Borsig starb am 10. April 1878 im Alter von 49 Jahren. Er hinterließ drei Söhne im jugendlichen Alter. Bis zur Großjährigkeit des jüngsten der drei Brüder hatte das väterliche Testament die Einsetzung eines Kuratoriums bestimmt, als dessen Vorsitzender der Justizrat Riem vorgesehen war. Erst mit der Großjährigkeit des Jüngsten der drei Brüder (Conrad von Borsig) kam 1894 für das Borsigwerk die Erlösung aus dieser drückenden Bevormundung.

Glück und Glas . . .

Keine Unfälle durch Glassplitter mehr.

Das sprichwörtliche Glück, welches Scherben im Gefolge haben sollen, wandelt sich bei Verkehrsunfällen ins verhängnisvolle Gegenteil: Einer großen Anzahl von derartigen Unglücksfällen geben erst die gefürchteten Glassplitter ihre Tragik. Verletzungen der Hände, Verstümmelungen des Gesichtes, Verlust des Augenlichtes, ja sogar Durchtrennung der Schlagader mit nachfolgendem Tode waren allzu häufig schon Folge der Glassplitterverletzungen. Diese Gefahrenmomente auszuschalten, hier geeignete Schutzvorrichtungen zu finden, ist das lange Bemühen der einschlägigen Industrie. Es gelang bisher nicht, das Glas der Windschutzscheiben der Automobile, der Fenster der Karosserien, in Autobussen, Straßenbahnen durch unzerbrechliche, durchsichtige Kunstmassen zu ersetzen, da die geringe Härte aller Kunststoffe die daraus hergestellten Scheiben bald blind werden ließ. Glas ist und bleibt zerbrechlich. Weil man aber erkannte, daß ein unzerbrechliches Glas eine Utopie ist, begnügte man sich mit der Herstellung eines nichtsplitternden Glases. Tatsächlich gelang es, ein solches nichtsplitterndes Glas zu erzeugen; dieses Problem ist gelöst durch die Herstellung des sogenannten Kinonglases, das aus zwei plan geschliffenen Glasscheiben besteht, zwischen welche mittels hydraulischen Druckes und eines besonderen Bindemittels eine Zelluloidschicht hermetisch eingepreßt ist, derart, daß das splitterfreie Glas wie eine gewöhnliche Glasscheibe aussieht. Bei Schlag, Stoß gegen eine solche Scheibe erhält diese wohl Sprünge und Risse, aber die ganze Glastafel bleibt als solche fest zusammenhängend bestehen, es lösen sich weder Splitter noch Scherben und die gefürchteten Glasverletzungen bei Unglücksfällen bleiben aus.

Feuerversicherungs-Policen nachprüfen!

Bei den in letzter Zeit besonders zahlreichen Bränden haben vielfach die Geschädigten erhebliche Verluste erlitten, weil sie versäumt hatten, die Versicherungssummen den Zeitwerten anzupassen.

Wir weisen daher auf die Notwendigkeit hin, die Policen zu prüfen, ob die Versicherungssummen im Schadensfalle ausreichende Deckung bieten oder eine Erhöhung bzw. Aenderung angebracht ist.

Die Erhöhung der Versicherungssummen für Gebäude auf Grund einer Vorkriegstaxe prozentual vorzunehmen, hat grosse Mängel an sich; zweckmässig ist es, zur zeitgemässen Wertermittlung eine neue Taxe von einem Bausachverständigen anfertigen zu lassen.

Die Versicherung des Inventars, Mobiliars usw. erfüllt ebenfalls nur voll ihren Zweck, wenn nach Abschluss eingetretene Preissteigerungen, Neuanschaffungen usw. Berücksichtigung finden.

Eine unzureichende Versicherung kann die Existenz des Geschädigten in Frage stellen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Fleischerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań. ul. Skośna 8. (3

2 Schmiedelehrlinge
können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (5

Werkführer, (4
der die Meisterprüfung gemacht hat und die Ausbildung von Lehrlingen weiterführen kann, für Schmiedewerkstatt gesucht. Der betreffende Werkführer muß auch praktisch in der Schmiede mitarbeiten. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8.

Älter. Tischler (Fournierarbeit)
kann sich von sofort melden. Kost u. Logis im Hause. Bew. an den Verband für Handel u. Gewerbe Poznań, Skośna 8. (1

Schmiedelehrling (2
kann sich von sofort melden. Wohnung u. Lebensunterhalt wird gewährt. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8.

Stellengesuche.

Kaufmann
der Materialwarenbranche sucht von sofort Stellung. (209

Korrespondentin,
deutsch, polnisch, englisch, französisch, russisch, sucht von sof. Stellung. (210

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (211

Kaufmann,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (213

Kontoristin,
deutsch, polnisch, perfekt in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. (216

Kontorist, Wiegemeister od. Lagerist,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (215

Bürobeamter, (207
28 Jahre, der poln. u. deutsch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht per sof. Stellung.

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung. (206

Schuhmachergeselle
sucht von sofort Stellung. (203

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (204

Friseurlehrling, (201
16 Jahre alt, deutsch-polnisch sprech. sucht von sofort Stellung.

Maurer
sucht von sofort Stellung. (199

Mühlenbaumeister oder Mühlenmeister,
der in einem großen Mühlenbetriebe als Werkführer tätig gewesen war, sucht von sofort Stellung. (198

Landwirtschaftlicher Beamter oder Acquisiteur
sucht von sofort Stellung. (197

Ältere Dame
sucht Stellg als Gesellschafterin, Erzieherin od. Pflegerin. (192

Schreibmaschinenschreiberin
sucht von sofort Stellung. (208

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (171

Gärtnergehilfe,
24 Jahre alt, deutsch-polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (180

Schlosserlehrling,
16 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (190

Verkäuferin
(Lehrmädchen) sucht von sofort Stellung. (194

Verkäufer
m. buchhalt. Kenntnissen sucht von sofort Stellung. [189

Chauffeur
deutsch-polnisch, sucht von sofort Stellung. (186

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (185

Maschinenschlosser
auch als Dampfpflugmeister od. Triebwagenführer sucht von sofort Stellung. (183

Elektromonteur,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (182

Kontoristin,
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. [173

Kontoristin,
in allen Büroarbeiten vertraut, sucht von sofort Stellung. [176

Aushilfe im Büro od. Kassiererin sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalterin nnd Kontoristin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (179

Lagerverwalter,
deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. [168

Schlosser,
deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. [169

Schlosserlehrstelle
für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Buchhalterin,
Anfangerin, sucht von sofort Stellung [161

Uebersetzer,
deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. [160

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [158

Buchhalterin,
21 Jahre Praxis, deutsch-poln., sucht von sofort Stellung. [156

Kaufmann
der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. [153

Tüchtiger Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. [149

Geschäftsführer,
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [141

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [134

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung [1 30